



## Begründung

### zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Havixbeck

**VORENTWURF**

## 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gemäß  
§ 5 Abs. 2 Baugesetzbuch

bearbeitet von:



Grevener Straße 61c  
48149 Münster

in Kooperation mit



**GERHARDJOKSCH**

Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand  
Gildenstraße 2g 48157 Münster-Handorf  
Telefon +49 251 14180-22 Fax 14180-18

Stand 22.09.2015

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Ziele der Planung</b>	<b>2</b>
<b>2. Geltungsbereich und Inhalte der Änderung</b>	<b>3</b>
<b>3. Planungsrechtliche Situation</b>	<b>4</b>
3.1 Planungsgrundlage Flächenpotentialanalyse Windenergie	4
3.2 Untersuchung der Voraussetzungen und Kriterien zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP	5
3.3 Ableitung der Konzentrationszonen	11
<b>4. Planerische Vorgaben und Ziele der Raumordnung – Auswirkungen auf sonstige Belange</b>	<b>11</b>
4.1 Klimaschutzgesetz / Klimaschutzplan NRW	11
4.2 Landesentwicklungsplan	12
4.3 Regionalplan Teilabschnitt Münsterland und Sachlicher Teilplan Energie (STE) (Entwürfe 30.06.2014 und 15.06.2015)	13
4.4 Flächennutzungsplan	15
<b>5. Auswirkungen der Änderung auf öffentliche Belange</b>	<b>15</b>
5.1 Verkehr	15
5.2 FFH- und Naturschutzgebiete, Naturschutzrechtliche Ausweisungen	15
5.2.1 FFH- und Naturschutzgebiete	15
5.2.2 Landschaftsschutzgebiete	16
5.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile	16
5.3 Artenschutz	16
5.4 Denkmalschutz	16
5.5 Altlasten	17
5.6 Flugsicherheit	17
5.7 Immissionsschutz	17
5.8 Sonstige Belange der Umwelt	17
5.9 Belange der Landwirtschaft	18
5.10 Verkehrssicherheit / Eisabwurf	18
<b>6. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB</b>	<b>19</b>
6.1 Rahmen der Umweltprüfung (gesetzlicher Hintergrund, Methodik)	19
6.2 Kurzdarstellung der Änderung	19
6.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	20
6.3.1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben	20
6.3.2 Schutzgebiete und Schutzausweisungen	20
6.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose	22
6.4.1 Schutzgut Mensch	22
6.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	23
6.4.3 Schutzgut Boden	24
6.4.4 Schutzgut Wasser	26
6.4.5 Schutzgut Klima und Luft	27
6.4.6 Schutzgut Landschaft	27
6.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	32
6.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	35
6.6 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	35
6.7 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	35
6.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	36
6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung	36
<b>7. Literatur und Quellen</b>	<b>37</b>

### Verwendete Datengrundlagen:

- Verwendete Karten- und Datengrundlage:
  - Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5)
  - Digitaler Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck (dxf, pdf)
  - Sonstige Datengrundlagen der Windenergiepotentialstudie der enveco GmbH für die Gemeinde Havixbeck von 2014
  - Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), © Land NRW, Recklinghausen, <http://www.lanuv.nrw.de>
- Verwendete Fotos und Graphiken: eigene Aufnahmen/Zeichnungen, soweit nicht anders gekennzeichnet.

### Bearbeitung:

enveco GmbH  
Grevener Str. 61c  
48149 Münster  
Tel. 0251 31 58 10



M.Sc. D. Christen, Umweltberater enveco GmbH  
Dr. R. Böngeler, Geschäftsführer enveco GmbH

### Beratung:

Gerhard Joksch  
Gildenstr. 2g  
48157 Münster  
Tel. 0251 1 41 80 22  
Dipl. Ing. G. Joksch Raumplaner, Stadtbaurat Münster a.D.



### Anhang:

Kriterienkatalog  
Planzeichnung

## 1. Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Havixbeck unterstützt die umfassenden nationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und beabsichtigt deshalb, der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet größeren Raum zu bieten. Damit soll auch auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes NRW reagiert werden, in dem insbesondere die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien zur Verringerung der Treibhausgase angestrebt wird.

Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang beschlossen den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in NRW bis zum Jahr 2020 um 25% (zum Referenzjahr 1990) und bis zum Jahr 2050 um 80% zu verringern. Um diese Ziele zu erreichen, ist der Umstieg auf eine regenerative Stromproduktion unabdingbar. Das Klimaschutzgesetz NRW gibt daher vor, den Anteil erneuerbarer Energieträger an der Stromproduktion bis zum Jahr 2025 auf 30% zu erhöhen. Der Windenergie kommt dabei auf absehbare Zeit eine Schlüsselrolle zu. Die bedeutende Stellung, die Windenergie bereits heute in der Stromproduktion einnimmt, soll deshalb bis zum Jahr 2020 auf 15% erhöht werden.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) und der Entwurf des Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie setzen die Vorgaben für das Münsterland um.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Havixbeck weist eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen bei Natrup aus. Mit der Darstellung der Zone hat die Gemeinde die Windenergienutzung im Gemeindegebiet räumlich gesteuert. Die Darstellung gilt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) als öffentlicher Belang, der die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich auf die eine Konzentrationszone begrenzt. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 wird hierdurch aufgrund öffentlicher Belange die privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen auf die bisherige Windkonzentrationszone bei Natrup begrenzt. Die Konzentrationszone wird in ihrer derzeitigen Abgrenzung jedoch nicht zur Windenergiegewinnung ausgenutzt. Sie soll, soweit sie sich mit den neuen Konzentrationszonen überschneidet, in diese integriert werden (s. u.).

Um die Voraussetzungen für die Windenergienutzung zu verbessern, plant die Gemeinde Havixbeck, weitere Konzentrationszonen im FNP darzustellen. Hierbei sind die durch die Rechtsprechung definierten maßgeblichen Grundsätze und Planungsschritte zur Herleitung und Festsetzung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu beachten. Um die bauplanungsrechtliche Steuerungswirkung für Windenergieanlagen zu gewährleisten, bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für die Windenergienutzung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Zu Vorbereitung der Änderung des FNP der Gemeinde Havixbeck wurde die enveco GmbH im Jahr 2014 (s. Kapitel 3) mit einer flächendeckenden Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes beauftragt. Ziel der Untersuchung war die Ermittlung der Potentiale für die Windenergienutzung. Im Ergebnis konnten in den Ortsteilen Poppenbeck, Natrup und Herkentrup drei Potentialflächen gefunden werden, die modernen Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung erforderlicher einzuhaltender Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen, genügend Raum bieten. Als Ergebnis der städtebaulichen Abwägung wurden alle drei Flächenbereiche in die Auswahl übernommen und sollen im Rahmen der 29. Änderung des FNP als neue Konzentrationszonen dargestellt werden.

Die bisherige Konzentrationszone bei Natrup soll, da sie bislang nicht für die Windenergiegewinnung genutzt wird, im Zuge der FNP-Änderung aufgehoben werden. Es gilt in Zukunft die neue Darstellung der Konzentrationszone Natrup.

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit dem Ziel beschlossen, die drei Sondergebiete Poppenbeck, Natrup und Herkentrup darzustellen. Die Auswahl dieser drei Bereiche stellt die konzentrierte Nutzung von Windenergie an besonders geeigneten Standorten im Gemeindegebiet sicher und verhindert Beeinträchtigungen der Landschaft und Störungen der Wohnsituation durch verstreut liegende Windenergieanlagen.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt gemäß den Vorschriften des BauGB.

Die geplante Änderung ist in der zeichnerischen Darstellung der 29. FNP-Änderung dokumentiert.

## **2. Geltungsbereich und Inhalte der Änderung**

Grundlage des Beschlusses zur Änderung des FNP ist die Windenergie-Potentialflächenstudie der enveco GmbH (Stand Oktober 2014), die in enger Abstimmung mit den Vertretern der Gemeinde Havixbeck und der dortigen Öffentlichkeit erstellt worden ist. Die Flächenpotentiale, die in der Studie ermittelt wurden, konzentrierten sich auf insgesamt drei Bereiche (zuzüglich einzelner Splitterflächen). Wegen nicht ausreichender Größe und aufgrund konkurrierender Belange wurden die Splitterflächen im Rahmen der Abwägung verworfen. Die verbleibenden Flächenbereiche Poppenbeck, Natrup und Herkentrup sind räumlich geeignet und sollen als Windkonzentrationszonen in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Nähere Informationen zur Flächenpotentialstudie und dem Abschichtungsverfahren sind Kapitel 3 zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Die Darstellung von Konzentrationszonen gilt deshalb für die gesamte Gemeinde. Gleichwohl betrifft sie ausschließlich den Außenbereich. Flächen, die dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzurechnen sind und Geltungsbereiche von Bebauungsplänen gemäß § 30 BauGB, werden bei der Planung nicht berücksichtigt.

Die Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen im FNP stützt sich auf § 5 Abs. 2 b BauGB. Sie entfaltet eine unmittelbare und verbindliche Wirkung für Jedermann und für Flächeneigentümer, denn nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steht sie als öffentlicher Belang der Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich entgegen. Die im zurzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen bei Natrup wird in den geplanten Flächenbereich Natrup integriert und im Übrigen aufgehoben.

Die drei neu geplanten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung liegen in der Gemarkung Havixbeck und weisen die folgenden Flächengrößen auf:

Poppenbeck  
Größe: ca. 60 ha

Natrup  
Größe: 38 ha

Herkenstrup  
Größe: ca. 34 ha

Für alle drei Zonen wird eine Höhenbegrenzung der zu errichtenden Windenergieanlagen (WEA) auf 210 m über der Geländeoberfläche festgelegt. Diese Höhenbegrenzung ermöglicht einerseits einen wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlagen, andererseits ist diese Höhe gemäß den Ergebnissen der Umweltprüfung (s. Kapitel 7) im Zusammenhang mit Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter geprüft und damit vertretbar.

### **3. Planungsrechtliche Situation**

#### **3.1 Planungsgrundlage Flächenpotentialanalyse Windenergie**

Da es sich bei Windenergieanlagen (WEA) um Anlagen handelt, die dem Immissionsschutzrecht unterliegen, benötigen sie zur Errichtung und zum Betrieb eine Genehmigung nach BImSchG. Die Genehmigung umfasst auch die bauplanungsrechtliche und baurechtliche Zulassung.

WEA sind im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). WEA zählen damit zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich und können im gesamten Außenbereich errichtet werden, soweit sie die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach BImSchG erfüllen. Eingeschränkt wird dieses Privileg u.a. dadurch, dass Vorhaben nicht gegen Ziele der Raumordnung verstoßen dürfen.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP kann die Windenergienutzung räumlich gesteuert und die bauplanungsrechtliche Zulassung von WEA außerhalb dieser Bereiche ausgeschlossen werden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Wenn die Gemeinde Havixbeck, dagegen auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung durch Darstellungen im FNP verzichtet, drohen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch „Verspargelung“ im gesamten Außenbereich der Gemeinde.

Die Gemeinde Havixbeck beabsichtigt aus diesem Grunde die Windenergie auf dem Gemeindegebiet städtebaulich zu steuern. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie und die damit verbundene Ausschlusswirkung an anderer Stelle soll einer unkoordinierten Nutzung des Außenbereiches vorgebeugt werden.

Im Jahr 2014 wurde für die Gemeinde Havixbeck von der enveco GmbH eine Flächenpotentialanalyse zur Windenergie erstellt. Im Rahmen der Untersuchungen wurde das Gemeindegebiet vollständig untersucht. Hierbei wurden drei Flächenpotentialbereiche ermittelt, die für die Darstellung von Konzentrationszonen geeignet sind.

Der Untersuchung lag ein Kriterienkatalog zu Grunde, der in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und dem Rat erarbeitet wurde. Der Katalog nennt harte Tabu-Kriterien, die eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich ausschließen und weiche Kriterien, die der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich sind. Um den Ratsmitgliedern die realistischen Planungsspielräume bei der Abwägung aufzuzeigen, wurden die weichen Kriterien noch einmal differenziert. Die Ergebnisse der Anwendung der harten und weichen Kriterien sowie daraus zu ziehende Schlüsse wurden dem Rat am 29.10.2014 vorgestellt. Dem Katalog und den Untersuchungsergebnissen wurde als Basis für das weitere Verfahren zugestimmt.

### **3.2 Untersuchung der Voraussetzungen und Kriterien zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP**

Die städtebauliche Steuerung steht unter der Prämisse, dass der Windenergie substantiell Raum für die Entwicklung auf dem Gemeindegebiet zu geben ist. Die Frage, ob die gefundenen Flächenpotentiale bereits ausreichen, um dieser Forderung zu genügen, muss sachverständig bewertet werden. Nach GATZ (2013) verlangt die Rechtsprechung von den Kommunen, dass sie im Abwägungsprozess von sich aus erkennen, ob durch die Ausweisung von Konzentrationszonen der Windenergie substantiell Raum eingeräumt wird.

Das Ziel, der Windenergie durch die Ausweisung von Konzentrationszonen substantiellen Raum zu bieten und gleichzeitig die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet hervorzurufen, bedarf einer gemeindeweiten Untersuchung der Flächenpotentiale für die Windenergie. Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfordert gemäß Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1.11 eine deutliche Darlegung der Gründe warum im Planungsraum Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen ausgeschlossen werden sollen. Ferner sind die harten und weichen Tabukriterien, die zur Findung der Konzentrationszonen geführt haben hinreichend zu dokumentieren. Aus der Rechtsprechung (insbesondere das Urteil OVG Münster 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE)) ergibt sich für die Vorgehensweise im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine 4-stufige Vorgehensweise.

**Schritt 1:** Anwendung der "harten Tabukriterien" - Gebiete, die schlechthin rechtlich bzw. materiell nicht für die Windenergienutzung geeignet sind, werden ausgeschlossen.

**Schritt 2:** Anwendung der "weichen Tabukriterien" - Gebiete, die der Abwägung zugänglich sind und in denen die Windenergienutzung aber aus vorrangig zu berücksichtigenden planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll.

Für die vorliegende Untersuchung wurde der Schritt 2 weiterhin differenziert in<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Gemäß juristischer Einschätzung (SÖFKER UND TYCZEWSKI 2013) wird es einen Bereich unmittelbar anschließend an den harten Tabubereich geben, der aus fachlicher Sicht voraussichtlich nicht für eine Beplanung mit Windenergieanlagen zur Verfügung steht (z.B. Gründe des Immissionsschutzes). Mit der Einteilung in die Arbeitsschritte 2a und 2b wurde dieser Abwägungsspielraum noch einmal differenziert verdeutlicht.

Schritt 2a: Tabus im Grenzraum zwischen hart und weich, die gegen eine weitere Abwägung sprechen (Rechtsprechung)

Schritt 2b: weiche Tabus, die bei der städtebaulichen Abwägung überwiegen und den Ausschlag gegen die Darstellung geben.

**Schritt 3:** Einzelbewertung der verbleibenden potentiellen Konzentrationszonen

**Schritt 4:** Prüfung, ob die ausgewählten Konzentrationszonen der Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet substanziell Raum bieten (Größe, Anzahl), ggf. Wiederaufnahme der Prüfung gem. Schritt 3.

Um diese 4-stufige Prüfung durchzuführen, wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck ein Kriterienkatalog der harten und weichen Tabukriterien erstellt, der auf das gesamte Gemeindegebiet angewendet wurde. Dieser Katalog berücksichtigt die Vorgaben und Hinweise aus dem Windenergieerlass NRW von 2011 und die aktuelle Rechtsprechung.

In Tabelle 1 sind die Kriterien in Kürze zusammengefasst. Der Kriterienkatalog liegt der Begründung im Anhang bei. Der Untersuchung liegt eine Referenz-WEA mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser zu Grunde. WEA dieser Größenordnung sind gemäß Windenergieerlass NRW (2011) in der Regel wirtschaftlich zu betreiben.

Die verbleibenden Flächen wurden nachfolgend einem städtebaulichen Abwägungsprozess unterzogen.

hartes Kriterium	weiches Kriterium 2a	weiches Kriterium 2b	<b>Potentialbereiche</b>
<b>Zusammenhängende Siedlungsflächen</b> (inkl. Misch- und Dorfgebiete, Splittersiedlungen sowie Gemeinbedarfsflächen, Friedhöfe, Parks, Kindergärten und Schulen); ASB (RP Münsterland)	Mindestabstand opt. bedrängende Wirkung und Schall: Abstand <b>250 m</b>	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand <b>700 m</b>	
<b>Einzelwohngebäude</b> (baul. Außenbereich)	Mindestabstand opt. bedrängende Wirkung und Schall: Abstand <b>250 m</b>	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand <b>400 m</b>	
<b>Sondergebiet Stift Tilbeck</b>	Mindestabstand opt. bedrängende Wirkung und Schall: Abstand <b>250 m</b>	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand <b>700 m</b>	
<b>Gewerbeflächen (FNP und GIB)</b>	Mindestabstand opt. bedrängende Wirkung und Schall: Abstand <b>250 m</b>	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand <b>400 m</b>	
<b>Landes- und Kreisstraßen + Abstand 20 m</b> gemäß OVG MS		zustimmungsfreies Bauen Abstand <b>40 m</b>	
<b>Bahntrasse</b>		gemäß RP Münsterland Abstand <b>100 m</b>	
<b>Elektrizitätsfreileitungen</b>		gemäß WEA-Erlass Abstand <b>100 m</b>	
<b>gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)</b>			
<b>Naturschutzgebiete (NSG)</b>		gemäß WEA-Erlass Abstand <b>300 m</b>	
		<b>NATURA 2000 Gebiete + Abstand 300 m</b>	
		<b>BSN (RP Münsterland)</b>	
	<b>zusammenhängende Waldflächen</b>		
<b>Einzelfallprüfungen für Potentialbereiche Kriterien 2b</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonstige Infrastrukturanlagen (Kläranlagen, Umspannwerke, Wasserwerke)</li> <li>- Gewässer und Überschwemmungsgebiete (festgesetzte und gesicherte)</li> <li>- Abstände zu geschützten Biotopen und Naturdenkmäler</li> <li>- Landschaftsschutzgebiete (LSG)</li> <li>- Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit</li> <li>- Bau- und Bodendenkmäler</li> <li>- Einzelflächen &lt; 15 ha (ohne räuml. Zusammenhang)</li> </ul>			

Tabelle 1: Kriterienkatalog der Potentialstudie Windenergie ENVECO (2014).

Die aus der Anwendung des Kriterienkatalogs resultierenden Ergebnisse zeigt zusammengefasst Abbildung 1. Die sich ergebenden Potentialbereiche (grün) wurden nachfolgend auf die in Tabelle 1 genannten Aspekte der Stufe 2b (Einzelfallprüfungen) untersucht. So wurden Flächen mit einer Größe von < 15 ha, die voraussichtlich keinen ausreichenden Raum für die Konzentration von Windenergieanlagen bieten, ausselektiert. Flächen mit zu geringer Windhöflichkeit waren auf dem Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Insbesondere für die Flächen Poppenbeck und Herkentrup spielt der Landschaftsschutz für das weitere Verfahren eine Rolle, da Überschneidungen mit LSG vorliegen.

Im weiteren Verfahren müssen ggf. Auswirkungen von WEA auf die Eigenart der Landschaft und das Landschaftsbild für diese Bereiche noch genauer untersucht werden.

**- Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld noch ausstehend -**

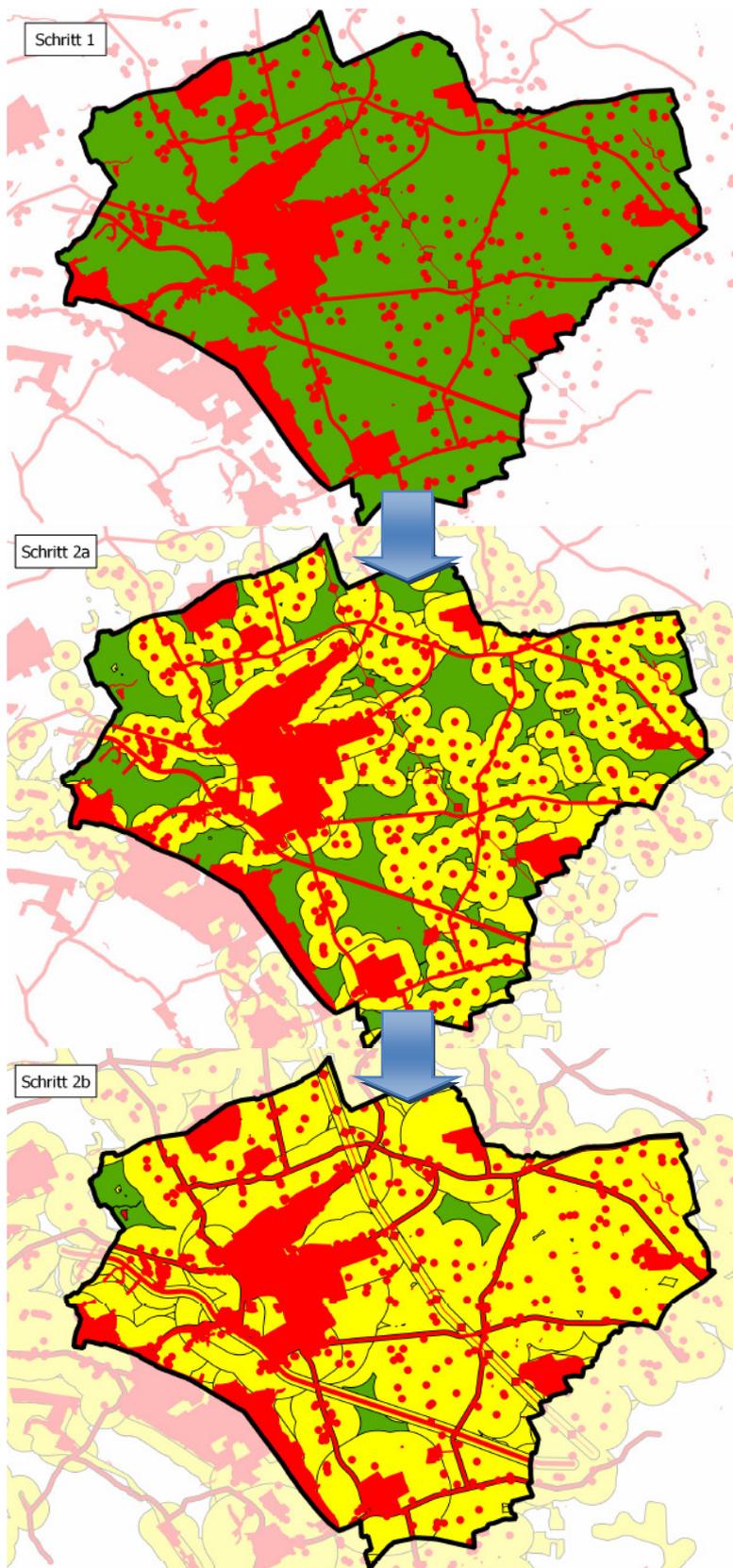


Abbildung 1: Anwendung der Ausschlusskriterien (Schritte 1 und 2).

Nach einer Sichtung der verbleibenden Potentiale und detaillierter Prüfung der Flächen verblieben noch drei Potentialbereiche. Es handelt sich um die Flächenbereiche Poppenbeck, Natrup und Herkentrup. Die Ergebnisse der weitergehenden städtebaulichen Abschichtung zeigt Abbildung 2.

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat zu entscheiden, ob alle drei Flächen im Rahmen der Änderung des FNP weiter verfolgt werden sollen. Um möglichst frühzeitig beurteilen zu können, ob Belange des Artenschutzes zum Verzicht auf weitere Flächen zwingen könnten, wurde ebenfalls entschieden, artenschutzrechtliche Untersuchungen und Kartierungen bereits zu Beginn des Verfahrens aufzunehmen. **Im weiteren Verfahren ist eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 für alle Flächenbereiche durchzuführen.**  
**- Ergebnisse ausstehend -**

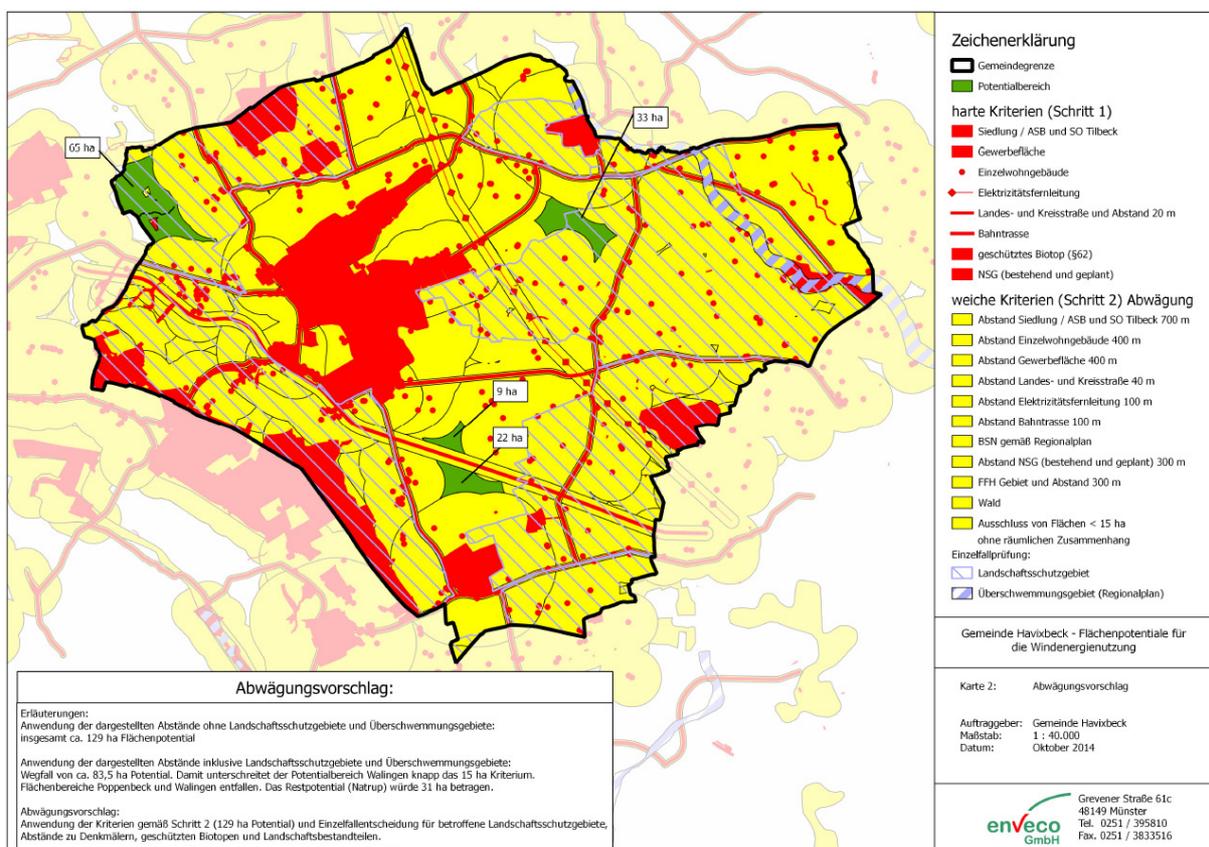


Abbildung 2: Abwägungsvorschlag (Karte 2 Potentialstudie ENVECO 2014).

Die verbleibenden Flächenpotentiale bieten zusammen eine Fläche von ca. 130 ha. Gemäß den Ausführungen der Potentialstudie (ENVECO 2014) ist davon auszugehen, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben werden kann. Bei vollständiger Ausnutzung der Zonen ist sogar davon auszugehen, dass die Vorgaben der Regional- und Landesplanung hinsichtlich der Ausbauziele der Windenergie auf den Gemeindegebiet übertroffen und dass der Strombedarf der Gemeinde Havixbeck zu einem großen Teil aus der Leistung der installierten WEA gedeckt werden könnte.

**Es erfolgt eine erneute Überprüfung des substanziellen Raumes nach der Abwägung und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB.**

Die vorhandene Konzentrationszone bei Natrup überlagert sich teilweise mit den neu gefundenen Potentialflächen bei Natrup und wird somit prinzipiell durch die Potentialstudie bestätigt. Sie wird damit in Teilbereichen in die neue Darstellung übernommen. Randbereiche der bisherigen Zone entfallen im Zuge ihrer Aufhebung, da hier der angesetzte Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht eingehalten werden kann.

### **3.3 Ableitung der Konzentrationszonen**

Die Abgrenzung der geplanten Konzentrationszonen orientiert sich in wesentlichen Punkten an den Ergebnissen der o.g. Flächenpotentialstudie. Die Zonen wurden insbesondere hinsichtlich der Abstände zu Wohngebäuden noch einmal einer Detailprüfung unterzogen (Abmessungen der Wohngebäude) und angepasst. Artenschutzfachliche Untersuchungen liefen parallel zum Verfahren der 29. Flächennutzungsplanänderung.

#### **- ASP I und Ergebnisse ausstehend -**

Die geplante Konzentrationszone Poppenbeck liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet im Bereich Lütkefeld, Nierfeld und Hagen. Die Abgrenzung der Zone erfolgte im Osten und Süden durch die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich. Westlich begrenzt die Gemeindegrenze die Konzentrationszone. Im Norden bildet ein Bereich für den Schutz der Natur laut Regionalplan die Grenze.

Für die Abgrenzung der Konzentrationszone Natrup sind die Abstände der umliegenden Wohngebäude und des Stiftes Tilbeck maßgeblich. Die Trasse der Bahnlinie Münster – Coesfeld zerschneidet die Fläche von Nordwesten nach Südosten und führte dazu, diese Zone in zwei Teile aufzuteilen. Im Bereich Natrup wurden die Vorgaben des Regionalplans in Form der Windvorrangzone Havixbeck 2 in die Darstellung integriert.

Die Konzentrationszone Herkentrup befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes südlich von Hohenholte. Die Zone wird durch die Abstände zu Hohenholte im Norden und den umliegenden Einzelwohngebäuden im Außenbereich begrenzt. Bei der Abgrenzung der Konzentrationszone wurde die Windvorrangzone Havixbeck 1 als verbindliches Ziel der Raumordnung in die Darstellung integriert.

Ungeeignete Teilbereiche der drei Konzentrationszonen, die sich aus der geometrischen Anwendung der Ausschlusskriterien ergaben, wurden im Rahmen ihrer Abgrenzung entfernt, um den Raum und die Planungsmöglichkeiten für die Windenergie realistisch darzustellen. Als ungeeignet wurden „Schläuche“ und „Ausfransungen“ der geometrischen Abgrenzungen eingestuft, die vom Flächenzuschnitt einer Windenergieanlage (gem. Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser) nicht genügend Raum geben (s. Punkt 3.2).

## **4. Planerische Vorgaben und Ziele der Raumordnung – Auswirkungen auf sonstige Belange**

### **4.1 Klimaschutzgesetz / Klimaschutzplan NRW**

Durch das Klimaschutzgesetz NRW vom 23. Januar 2013 und den Klimaschutzplan NRW wurden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen der Energiewende durch die

Landesregierung in Gesetzesform verankert. Das Gesetz übernimmt damit die Ziele des Bundes und ergänzt sie gleichzeitig durch landespolitische Akzente. Die Windenergie nimmt in NRW eine Schlüsselrolle für den Ausbau der erneuerbaren Energien ein. Der Anteil der Windenergie an der Stromproduktion in NRW soll bis zum Jahr 2020 auf 15% erhöht werden. Diese Zielsetzungen sind von den Gemeinden als Teil der Landesverwaltung zu berücksichtigen und auch in ihren räumlichen Planungen zugrunde zu legen (s. u.).

## 4.2 Landesentwicklungsplan

Die Bauleitpläne (in diesem Fall Flächennutzungsplan) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind in NRW im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und im Regionalplan Münsterland niedergelegt.

Nordrhein-Westfalen möchte bis zum Jahr 2025 einen Anteil von 30% des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energieträgern decken. Die vorliegende Planung trägt dazu bei (vgl. Ziel 10.2-2 Entwurf LEP NRW, STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2015).

Die räumlichen Festlegungen für die Windenergienutzung erfolgen in den Regionalplänen als Vorranggebiete proportional zum jeweiligen regionalen Potential. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen für das Planungsgebiet Münster mindestens 6.000 ha betragen. Diese Festlegung bindet die kommunalen Planungsträger, ermöglicht ihnen aber zugleich, zusätzlich zu den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen darzustellen. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten (vgl. STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2015).

In der Karte des Entwurfs des LEP NRW (Stand 25.06.2013) ist für das Gemeindegebiet Havixbeck größtenteils Freiraum dargestellt. Weitere größere Gebiete sind als Siedlungsraum oder Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt. Bereiche des südlichen Gemeindegebietes sind als Gebiete für den Schutz des Wassers dargestellt.

Alle in Betracht kommenden Vorrangzonen liegen im landesplanerisch fixierten Freiraum. Die Zone Natrup überschneidet sich mit einem im LEP dargestellten Bereich zum Schutz des Wassers. Der geltende Landesentwicklungsplan von 1995 stellt im westlichen Gemeindegebiet, in Überschneidung mit der Zone Poppenbeck, Grundwasservorkommen dar. Die Ausläufer des Höhenzuges der Baumberge sind als Grundwassergefährdungsgebiet aufgrund ihrer geologischen Struktur dargestellt.

Ein grundsätzlicher Konflikt der geplanten Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen mit den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen ist nicht zu erkennen. Die Darstellung von Grundwasservorkommen oder -schutzbereichen entfaltet gegenüber der Windenergienutzung keine Tabuwirkung.

### **4.3 Regionalplan Teilabschnitt Münsterland und Sachlicher Teilplan Energie (STE) (Entwürfe 30.06.2014 und 15.06.2015)**

Die in der Landesplanung formulierten Ziele der Raumordnung werden durch die Regionalplanung räumlich und sachlich konkretisiert. Zu beachten sind die Darstellungen und Festlegungen des Regionalplanes für das Münsterland sowie des Entwurfs für den sachlichen Teilplan Energie (Stand 30.06.2014 und 15.06.2015).

Der derzeit gültige Regionalplan Teilabschnitt Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2014a) stellt für die drei geplanten Zonen größtenteils Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich sowie eingesprengte Waldbereiche dar. Diese Darstellung ist für die Planung konfliktfrei.

Weitere Darstellungen des Regionalplanes sind zonenspezifisch zu berücksichtigen:

- Die geplante Zone Poppenbeck grenzt südlich an einen im Regionalplan dargestellten Bereich für den Schutz der Natur (BSN) an. Die Zone liegt randlich in einem großflächigen Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung. Östlich und südlich verlaufen Straßen für den überregionalen und regionalen Verkehr. Die geplante Zone ist mit den Darstellungen des Regionalplanes vereinbar.
- Der Regionalplan stellt die Bahnstrecke Münster – Coesfeld dar. Die Bahnlinie durchquert die Zone Natrup und verlangt Schutzabstände. Dies wurde bei der Abgrenzung der Zone durch Teilung der Zone in zwei Teilflächen berücksichtigt. Nördlich und westlich der Zone werden Straßen für überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Auch die Zone Natrup ist mit den Darstellungen des Regionalplanes vereinbar.
- Für die Fläche Herkentrup stellt der Regionalplan Bereiche mit Funktionen zum Schutz der Landschaft- und für landschaftsorientierte Erholung dar. Nördlich, dem Ortsteil Hohenholte vorgelagert, befindet sich ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN), westlich grenzt eine Kläranlage an die Zone an. Aufgrund dieser Darstellungen ist auch bei der Zone Herkentrup kein Konflikt mit dem Regionalplan zu erkennen.

Zu berücksichtigen sind neben den zeichnerischen Darstellungen auch die textlich formulierten Ziele und Grundsätze der Regionalplanung. Konflikte der geplanten Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen mit dem Regionalplan sind auch hier nicht zu erkennen.

Im Sachlichen Teilplan Energie (Entwurf Stand 15.06.2015; BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2015b) sind die Windenergiebereiche Havixbeck 1 und 2 dargestellt. Sie überschneiden sich mit den geplanten Konzentrationszonen Natrup und Herkentrup. Sie sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde in den FNP zu übernehmen. Die Teilfläche nördlich der Bahntrasse bei Natrup wird im Regionalplan nicht als Windenergiebereich dargestellt. Es ergibt sich jedoch, dass die geplanten Zonen Natrup und Herkentrup mit den Darstellungen des Teilplanes Energie grundsätzlich übereinstimmen. Die Abgrenzung der beiden geplanten Konzentrationszonen berücksichtigt auch die u. g. fachlichen Planungsvorgaben. Es besteht insofern kein Planungskonflikt.

Die geplante Zone Poppenbeck liegt außerhalb der Windenergiebereiche für Havixbeck. Ein Konflikt mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung ist jedoch nicht zu erkennen.

Unter Beachtung landesplanerischer Ziele und Grundsätze können und sollen Kommunen Windenergieplanungen nämlich auch außerhalb der regionalen Windenergiebereiche durchführen (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2015b). Die Kommunen können nämlich nicht davon ausgehen, dass bereits bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche der Regionalplanung in ihre Flächennutzungspläne die Forderung erfüllt ist, der Windenergienutzung substantiellen Raum einzuräumen. Diese Forderung setzt weitergehende Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation voraus (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2015b). Grundlage für solche Entscheidungen sind die textlichen Festsetzungen des sachlichen Teilplanes Energie. Zu beachten sind u.a. die textlichen Ziele 3 und 4:

Der Sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan für das Münsterland (Entwurf Stand 15.06.2015; Bezirksregierung Münster) nennt unter Ziel 3 die Räume, in denen Konzentrationszonen in den kommunalen FNP außerhalb der Windenergiebereiche dargestellt werden dürfen. Hierunter fallen

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (inkl. Zweckbindungen Abfalldeponie und Halden),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Waldbereiche sowie
- Überschwemmungsbereiche,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland zu beachten.

Gemäß Grundsatz 0b des Regionalplanentwurfes (STE) sind bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 "Kulturlandschaften" des Regionalplans Münsterland aufgeführten Leitbilder mit der Nutzung der Windenergie in Einklang zu bringen sind.

In Ziel 4 werden die Bereiche genannt, in denen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind. Insbesondere gilt dies für

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) und GIB (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt,
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB),
- Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (ASB (Z)),
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).  
Ausgeschlossen sind ebenfalls die Höhenlagen der Baumberge aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes (vgl. Ziel 5).

Die geplante Zone Poppenbeck entspricht diesen Vorgaben.

#### 4.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck stellt bereits eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen bei Natrup dar. Sie überschneidet sich mit der geplanten Zone Natrup. Herkentrup und Poppenbeck werden im wirksamen FNP bislang nicht als Zonen für die Windenergienutzung dargestellt. Ihre Realisierung setzt deshalb eine Änderung des FNP voraus. Gegenstand der 29. Änderung des FNP ist die Darstellung der drei neuen Zonen und die Aufhebung der bisherigen Zone Natrup (s. u.).

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für alle geplanten Zonen bisher überwiegend Fläche für die Landwirtschaft und Wald dar. Innerhalb der Zone Poppenbeck wird ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Westlich der Zone Herkentrup stellt der FNP eine Kläranlage als Fläche für die Abwasserbeseitigung dar. Herkentrup überschneidet sich westlich auch mit einer Begrenzung von Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen oder für die Vorkehrungen zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt sind (Kläranlage). Durch alle drei Zonen verlaufen im FNP dargestellte kleinere Gewässer.

Innerhalb der Zone Natrup kennzeichnet der FNP die bereits beschriebene Bahntrasse sowie eine ebenfalls planfestgestellte Richtfunktrasse.

## 5. Auswirkungen der Änderung auf öffentliche Belange

### 5.1 Verkehr

Schutzabstände zu den vorhandenen überörtlichen Verkehrsflächen (Landes- und Kreisstraßen) wurden bereits im Rahmen der Potentialstudie (ENVECO 2014) als Ausschlusskriterien behandelt und werden somit durch die FNP-Änderung nicht berührt. Dem Schutzbedürfnis der Bahnlinie Münster – Coesfeld wird durch Teilung der Zone Natrup in zwei Bereiche Rechnung getragen.

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

### 5.2 FFH- und Naturschutzgebiete, Naturschutzrechtliche Ausweisungen

#### 5.2.1 FFH- und Naturschutzgebiete

Im Rahmen der Flächenpotentialstudie (ENVECO 2014) wurden die im Windenergieerlass 2011 genannten Abstände zu Naturschutz- und NATURA 2000-Gebieten beachtet. Der im Erlass angegebene Abstandswert in Höhe von 300 m als Pufferzone zwischen Windparks und diesen naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten wird somit eingehalten.

Eine Erfordernis größerer Abstände ist nach derzeitigem Stand der Artenschutzfachlichen Untersuchungen nicht bekannt, kann jedoch im weiteren Verfahren auftreten (s. Kapitel 7.4.2). **- Beteiligung ULB und Ergebnisse ausstehend -**

### **5.2.2 Landschaftsschutzgebiete**

Für den südlichen Teil des Gemeindegebietes Havixbeck gilt derzeit der Landschaftsplan Baumberge Süd. Der Landschaftsplan Baumberge Nord, der nördliche Bereiche des Gemeindegebietes abdeckt befindet sich derzeit in der Offenlage.

Die geplante Konzentrationszone Poppenbeck liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2.04. Die geplante Zone Herkentrup überschneidet sich teilweise mit dem LSG 2.2.09.

Gemäß dem Entwurf des Landschaftsplans Nord schließt das allgemeine Bauverbot für Landschaftsschutzgebiete auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ein.

Gestützt auf § 29 Abs. 4 LG NRW soll diese widersprechende Festsetzung des Landschaftsplans bis zum Wirksamwerden der Änderung des FNP für die Errichtung von WEA außer Kraft treten. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld ... - **frühz. Beteiligung ausstehend** -

### **5.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Innerhalb der geplanten Zonen Poppenbeck und Herkentrup setzt der Landschaftsplan geschützte Landschaftsbestandteile fest. In der ansonsten ackerbaulich geprägten Landschaft haben geschützte Landschaftsbestandteile insbesondere eine große Bedeutung für das Landschaftsbild, aber auch für den Biotopverbund. Die Errichtung von WEA innerhalb oder in der Nähe der geschützten Bereiche stellt einen Eingriff dar. Danach verbleibende Beeinträchtigungen sollen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

- **frühz. Beteiligung ausstehend** -

### **5.3 Artenschutz**

- **ASP I und Ergebnisse ausstehend** -

### **5.4 Denkmalschutz**

Baudenkmale sind von der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern ist in den betroffenen Bereichen nicht bekannt (Untere Denkmalbehörde GEMEINDE HAVIXBECK 2015). Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Havixbeck oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier im Auftrag LWL-Archäologie für Westfalen, Telefon 0251 591 8801) mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten.

- **frühz. Beteiligung ausstehend** -

## 5.5 Altlasten

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind in den Änderungsbereichen nicht vermerkt (KREIS COESFELD 2015).

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

## 5.6 Flugsicherheit

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen sind die Belange der zivilen und militärischen Flugsicherheit zu beachten. Neben den Bauschutzbereichen im Bereich von Flugplätzen, lösen insbesondere Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung mit einem Umkreis von 15 km Baubeschränkungen nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) aus. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) informiert über diese Anlagenschutzbereiche. Nach § 18a LuftVG sind Störungen insb. von Bauwerken an den Radaranlagen auszuschließen.

Ob eine unzulässige Störung vorliegt entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Basis einer Stellungnahme der Flugsicherheitsorganisation (DFS). **Das BAF wird im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Auf Ebene des FNP ist jedoch ohne konkrete Standorte nicht mit einer konkreten Einschätzung zu rechnen.**

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

Die drei geplanten Konzentrationszonen überschneiden sich weder mit Anlagenschutzbereichen der militärischen, noch der zivilen Flugsicherheit (BAF 2015).

## 5.7 Immissionsschutz

Die Flächenpotentialstudie der ENVECO (2014) berücksichtigt bereits die nach dem Windenergieerlass NRW als ausreichend geltenden Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Dadurch wird die grundsätzliche schalltechnische Genehmigungsfähigkeit der WEA sichergestellt. Auswirkungen des Schattenwurfs der sich drehenden Rotoren können durch technische Vorkehrungen auf ein genehmigungsfähiges Maß reduziert werden.

Lichtimmissionen durch die notwendige Tag- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen können gemäß dem Stand der Technik auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Entsprechende Vorgaben zum Immissionsschutz werden in den folgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegt.

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

## 5.8 Sonstige Belange der Umwelt

Der Änderungsbereich Poppenbeck umschließt kleinräumig vereinzelte Waldparzellen und Gewässerläufe, die geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW, bzw. geschützte Landschaftsbestandteile laut Landschaftsplan Baumberge Nord darstellen. Der Schutzzweck ist im Genehmigungsverfahren der WEA gem. § 35 BauGB als öffentlicher Belang zu berücksichtigen.

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

### **5.9 Belange der Landwirtschaft**

Die Darstellung der Konzentrationszonen im FNP soll die Nutzbarkeit der Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft nicht verhindern. Eine entsprechende textliche Darstellung weist deshalb darauf hin, dass diese Nutzungen möglich bleiben, soweit sie dem primären Zweck der Windenergienutzung nicht widersprechen oder ihn erschweren.

Die Belange der Landwirtschaft werden lediglich durch die Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Fundamente, Nebenanlagen und Zuwegungen) berührt. Die Nutzungseinschränkungen sind im Hinblick auf die Bedeutung der energiewirtschaftlichen Belange hinzunehmen.

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

### **5.10 Verkehrssicherheit / Eisabwurf**

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Entsprechende Regelungen werden in weiteren Verfahren (Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz) getroffen. Zur Sicherung des Verkehrs auf der Bahnstrecke Münster – Coesfeld, die die Zone Natrup durchquert, werden Schutzabstände beiderseits der Streckentrasse aus der Darstellung der Zone ausgeklammert.

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

## 6. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

### 6.1 Rahmen der Umweltprüfung (gesetzlicher Hintergrund, Methodik)

Der vorliegende Umweltbericht für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt worden.

Der Umweltbericht basiert auf folgenden Gutachten und Beiträgen, die in Vorbereitung auf und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und im Hinblick auf anschließende Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt wurden:

- Fachbeiträge zum Artenschutz - **Ergebnisse ausstehend** -
- Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck Ermittlung der Flächenpotentiale und städteplanerische Abwägung (ENVECO 2014)

Im vorliegenden Umweltbericht sind die wesentlichen Ergebnisse der genannten Quellen zusammengefasst. Weitere Informationen sind den oben genannten Gutachten und Beiträgen zu entnehmen. Der Umweltbericht beschränkt sich dabei auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Der Untersuchungsraum wurde jeweils so weit gefasst, wie Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind, d.h. diese reichen auch über den eigentlichen Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes hinaus.

### 6.2 Kurzdarstellung der Änderung

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck erfolgt die Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung Poppenbeck, Natrup und Herkentrup mit einer Flächengröße von zusammen etwa 130 ha.

Die geplante Konzentrationszone Natrup überschneidet sich mit der bisherigen Darstellung der Konzentrationszone in diesem Bereich. Die bisherige Konzentrationszone wird aktuell nicht zur Energiegewinnung durch Windenergieanlagen genutzt. Die Bereiche der bisherigen Konzentrationszone, die sich mit der geplanten Konzentrationszone überschneiden, werden durch die neue Darstellung der FNP-Änderung übernommen. Die sich nicht überschneidenden Bereiche werden aufgehoben und entfallen zukünftig aus der Darstellung. Die Abgrenzung der Konzentrationszonen basiert auf den Ergebnissen der Windenergie-Flächenpotentialstudie der ENVECO aus dem Jahr 2014.

Die Konzentrationszonen werden vornehmlich durch Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich begrenzt (s. Kapitel 3.2). Die geplante Konzentrationszone Poppenbeck wird zusätzlich durch die Gemeindegrenze im Westen sowie durch eine BSN-Fläche im Norden begrenzt. Die geplante Zone Natrup wird zusätzlich zu den Abständen zu Wohngebäuden durch eine Bahntrasse geteilt. Die Änderungsgebiete selbst werden jeweils von mehreren Wirtschaftswegen durchzogen, sodass die Erschließung gesichert ist.

## 6.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

### 6.3.1 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben

Von den Umweltschutzziele in Fachgesetzen und –plänen sind für die vorliegende 29. Änderung des Flächennutzungsplanes neben den Umweltschutzziele im Baugesetzbuch im Wesentlichen folgende relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Menschen / Gesundheit	- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inklusive Verordnungen - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten - Landschaftsgesetz (LG) NRW
Boden	- Bundes-/Landesbodenschutzgesetz
Wasser	- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW
Klima/Luft	- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Klimaschutzgesetz NRW
Landschaft	- Landschaftsgesetz NRW
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- Denkmalschutzgesetz NRW

Tabelle 2: Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes für die zu untersuchenden Schutzgüter.

Im Windenergieerlass NRW (MKULNV 2011) befinden sich darüber hinaus Regelungen, die die verschiedenen Schutzgüter betreffen.

Die Art und Weise, wie die Ziele der genannten Normen im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

### 6.3.2 Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Im Vorfeld der geplanten 29. Flächennutzungsplanänderung wurden in der Flächenpotentialstudie (ENVECO 2014) die gemäß Windenergieerlass NRW zu beachtenden Abstände zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen dahingehend berücksichtigt, dass Konflikte vermieden werden. Überschneidungen mit Naturschutzgebieten und NATURA2000-Gebieten wurden somit ausgeschlossen.

### **Landschaftspläne und Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Das Gemeindegebiet Havixbeck ist auf zwei Landschaftspläne (LP) aufgeteilt worden. Der rechtskräftige LP Baumberge Süd deckt das südliche Gemeindegebiet ab. Der sich in Neuaufstellung befindliche LP Baumberge Nord deckt das nördliche Gemeindegebiet ab. Innerhalb der Änderungsbereiche sind folgende geschützte Landschaftsbestandteile sowie Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

<b>Poppenbeck</b> Das Sondergebiet Poppenbeck liegt innerhalb des LSG 2.2.04. <b>(Landschaftsplan derzeit im Verfahren)</b>
<b>Natrup</b> Im Bereich Natrup sind keine LSG oder geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.
<b>Herkentrup</b> Das Sondergebiet Herkentrup überschneidet sich teilweise mit dem LSG 2.2.09. <b>(Landschaftsplan derzeit im Verfahren)</b>

Tabelle 3: Vorgaben der Landschaftsplanung.

### **Geschützte Biotope**

Nachfolgend werden die geschützten Biotope und Biotopkatasterflächen für die drei Flächenbereiche nach LANUV NRW und MKULNV (2014) beschrieben.

<b>Poppenbeck</b> Im Bereich der geplanten Konzentrationszone Poppenbeck befinden sich zwei geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW und Biotopkatasterflächen: <ul style="list-style-type: none"><li>- GB-4010-257 Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFM4); Auwälder (zAM2 und zAC5); Quellbereiche (yFK0)</li><li>- GB-4010-258 Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFM5)</li><li>- BK-4010-046 Feuchter Wald an der „Krumm“ und Krummer Bach</li><li>- BK-4010-0038 stehendes Kleingewässer (yFD0)</li></ul>
<b>Natrup</b> Innerhalb der geplanten Konzentrationszone Natrup befinden sich keine geschützten Biotope oder Landschaftsbestandteile.
<b>Herkentrup</b> Im Bereich Herkentrup befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4010-082 Heckenkomplex südlich Hohenholte.

Tabelle 4: Vorgaben des Biotopschutzes.

Der Schutzzweck ist im Genehmigungsverfahren der WEA gem. § 35 BauGB als öffentlicher Belang zu berücksichtigen.

Innerhalb der geplanten Konzentrationszonen sind keine weiteren Schutzgebiete oder Schutzausweisungen bekannt.

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

## **6.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose**

Die Methodik und die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und mögliche Minderungsmaßnahmen werden nachfolgend beschrieben.

### **6.4.1 Schutzgut Mensch**

Das Schutzgut Mensch wird aufgrund der Komplexität der Thematik gemeinsam für alle drei geplanten Konzentrationszonen beschrieben.

Die drei geplanten Konzentrationszonen liegen in Bereichen des Gemeindegebietes, die vergleichsweise dünn besiedelt sind.

Die Gebiete werden durch den Menschen vornehmlich landwirtschaftlich (Ackerbau) und zu einem geringfügigen Teil forstwirtschaftlich genutzt. Weitere Nutzungen sind die Verkehrswege sowie Bahntrassen.

Die Änderungsbereiche sind darüber hinaus Gebiete, welche zur Naherholung durch Fußgänger und Radfahrer genutzt werden. Infrastrukturelle Erholungs- oder Zielpunkte konzentrieren sich auf dem Gemeindegebiet zwischen den Ortsteilen Havixbeck und Poppenbeck, im Bereich um Haus Stapel und Hoheholte sowie in der Nähe der Höhenzüge der Baumberge. Es handelt sich u.a. um Schlösser, Burgen, Kapellen, Bildstöcke, Sandstein- und Fachwerkgebäude, Mühlen, Naturdenkmale und Quellen (vgl. Internetseiten der Gemeinde Havixbeck, Tourismus /Kultur, GEMEINDE HAVIXBECK 2015). Genauere Informationen können den Kapiteln zum Denkmal- und Naturschutz entnommen werden.

Ein Schwerpunkt von Rad- und Wanderwegen verläuft in West-Ost-Richtung durch das Gemeindegebiet (z.B. Europaradweg und 100 Schlösser Route). Kleinere Routen durchziehen das Gemeindegebiet netzförmig (MBWSV 2015). Wanderwege und verschiedene Themenpfade finden sich insbesondere in Ortsnähe und im Bereich des Naturschutzgebietes Baumberge und um den Longinusturm auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln (vgl. Internetseiten der Gemeinde Havixbeck, Tourismus /Kultur, GEMEINDE HAVIXBECK 2015).

Im Bereich der geplanten Konzentrationszonen verlaufen einige dieser Rad- und Wanderwegen. So verläuft die Sandsteinroute durch die geplanten Konzentrationszonen Poppenbeck und Natrup, der Europaradweg angrenzend an den Bereich Herkentrup. Die Bereiche bieten zudem ein Potential für Aktivitäten wie Wandern und Spazieren gehen.

Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsflächen Havixbeck und Hohenholte sowie das Sondergebiet Tilbeck befinden sich alle in einer Entfernung von mindestens 700 m zu den geplanten Konzentrationszonen. Der Raum ist insgesamt ländlich geprägt und zeichnet sich durch zerstreut liegende Gehöfte aus, die zwischen den Siedlungen liegen. Die Höfe im direkten Umfeld der geplanten Konzentrationszonen liegen in mindestens 400 m Entfernung zu den geplanten Konzentrationszonen. Die Ortschaften und Gehöfte haben eine große Bedeutung als Wohn- und Lebensraum der Bevölkerung.

Vorbelastungen bestehen bisher durch eine Klein-Windenergieanlage bei der Kläranlage Herkentrup. Die Belastungen äußern sich in optischen Beeinträchtigungen, Schall- und Schattenwurfemissionen. Weitere allgemeine Belastungen sind Lärmbelastungen durch die Verkehrswege sowie optische Belastungen durch vorhandene Stromtrassen.

In der Potentialanalyse zur Ermittlung der Konzentrationszonen wurden Vorsorgeabstände festgelegt, die im Hinblick auf den Immissionsschutz die Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm ermöglichen (vgl. ENVECO 2014 und LUA 2002). Diese wurden mit Abständen von 700 m zum Wohnsiedlungsbereich und 400 m zu Wohngebäuden im Außenbereich festgelegt. Somit wird sichergestellt, dass bzgl. der Schallemissionen und des Schattenwurfs von Windenergieanlagen ausreichende Abstände zur Wohnbebauung zugrunde gelegt wurden.

Die Einhaltung der Richtwerte gemäß TA-Lärm wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG im konkreten Planungsfall geregelt.

Eine optisch bedrängende Wirkung der Anlagen ist auf Grund der Entfernung zur Wohnbebauung nicht zu erwarten. Lichtemissionen durch die Tages- und Nachtkennzeichnung für die Flugsicherheit werden voraussichtlich auftreten und im weiteren Verfahren auf das notwendige Maß begrenzt.

Für die Erholungsfunktion ergeben sich zukünftig Änderungen dahingehend, dass die Landschaft im Bereich der geplanten Konzentrationszonen durch neue Windenergieanlagen geprägt wird. Die geplanten Konzentrationszonen weisen, mit Ausnahme der Klein-Windenergieanlage an der Kläranlage Herkentrup, derzeit keine entsprechende Vorprägung auf. Die Veränderungen durch neu geplante WEA wirken dementsprechend stärker. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung der Wege durch Fußgänger und Radfahrer ist nicht zu erwarten. Die wichtigsten touristischen Anlaufpunkte befinden sich im Bereich der Burg Hülshoff, dem Haus Stapel sowie im Raum zwischen Havixbeck, Poppenbeck und den Höhenzügen der Baumberge. Die Burg Hülshoff und Haus Stapel befinden sich beide in Entfernungen von mehr als 1 km zu den geplanten Konzentrationszonen. Die Abstände zum Ortsteil Poppenbeck sind mit 400 bis 500 m deutlich geringer. In wie weit einzelne Windenergieanlagen eine technische Überprägung der touristischen Anlaufpunkte bewirken und diese durch Standortverschiebungen etc. verringert werden kann, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beantwortet werden. Hierfür wird auf das Genehmigungsverfahren verwiesen.

Da von Windenergieanlagen die potenzielle Gefahr des Eisabwurfes ausgeht, sind entsprechende Abstände zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Dieser Aspekt wird im BImSch-Genemigungsverfahren geregelt.

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

#### **6.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt**

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wird aufgrund der Komplexität der Thematik gemeinsam für alle drei geplanten Konzentrationszonen beschrieben.

Die drei geplanten Konzentrationszonen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich und zu einem geringen Teil forstwirtschaftlich genutzt. Dies gilt auch jeweils für die nähere Umgebung. Alle drei Bereiche sind durch Ackerflächen geprägt, Grünland findet sich lediglich vereinzelt.

Hecken und Gehölzstrukturen sowie Baumreihen und kleinere Waldflächen finden sich sowohl innerhalb, als auch im näheren Umfeld aller drei geplanten Konzentrationszonen. Die geplante Konzentrationszone Natrup ist dabei im Vergleich zu den anderen beiden

Bereichen die strukturärmste. Die vorhandenen Hecken und Baumreihen in den drei Bereichen setzen sich größtenteils aus heimischen Arten zusammen und konzentrieren sich entlang der Straßen und Wege. Geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile werden in Kapitel 6.3 behandelt.

Im Geodatenatlas des KREISES COESFELD (2015) sind keine Naturdenkmäler in den Änderungsbereichen verzeichnet.

In der ansonsten strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft haben die genannten Landschaftselemente eine große Bedeutung für das Landschaftsbild, aber auch für den Biotopverbund. Insbesondere linienhafte Strukturen wie Hecken und Gehölzreihen tragen zur Biotopvernetzung bei. Auswirkungen auf diese Elemente werden durch die Maßgaben zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich des § 15 BNatSchG im Rahmen der konkreten Planung berücksichtigt. Die Abhandlung erfolgt i.d.R. in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (im konkreten Genehmigungsverfahren). Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs festgelegt werden, erfolgt durch die Flächennutzungsplanänderung keine erhebliche Beeinträchtigung.

Hinsichtlich des Artenschutzes kommt insbesondere dem Raum um die Baumberge eine besondere Rolle zu. Im Verbund mit dem Brunnen Meyer gehören die Baumberge zu einem der bedeutendsten Fledermauslebensräume in Nordrhein-Westfalen. Der Tiefbrunnen wird seit mindestens 130 Jahren von Fledermäusen als Zwischen-, Paarungs- und Winterquartier genutzt. Von den 10 vertretenden Arten sind die Bechsteinfledermaus und die Teichfledermaus hervorzuheben (LANUV 2015b).

Für alle drei Flächenbereiche laufen derzeit ökologische Untersuchungen.

**- ASP I und Ergebnisse ausstehend -**

Vermeidungsmaßnahmen sind im BImSch-Genehmigungsverfahren festzulegen.

### 6.4.3 Schutzgut Boden

Die Böden werden auf Basis der digitalen Bodenkarte des Geologischen Landesamtes NRW (GLA NRW 2007) (1:50.000) erfasst und für alle geplanten Konzentrationszonen beschrieben.

#### **Poppenbeck**

Im Bereich Poppenbeck finden sich vorwiegend verschiedene Abstufungen wechselfeuchter Staunässeböden (Pseudogley-Böden):

- B-S53 Typischer Pseudogley zum Teil Braunerde-Pseudogley, zum Teil Pseudogley-Braunerde
- pG-S64 Gley-Pseudogley
- G64 Typischer Gley

Die Böden in diesem Bereich entstanden größtenteils aus Grundmoränenablagerungen des Mittelpleistozäns, die Kalkmergelgesteine der Oberkreide überlagern. Während des Jungpleistozäns haben sich Löß-Terrassenablagerungen gebildet, die teilweise von holozänen Bachablagerungen überlagert wurden. Die vorkommenden Bodenarten sind durch zahlreiche Abstufungen, zum Teil schwach steiniger Ausprägungen, von Sanden, Lehmen und Schluffen gekennzeichnet. Die Böden zeichnen sich durch größtenteils wechselfeuchte Verhältnisse, teilweise mit starkem Stauwassereinfluss sowie hohen

nutzbaren Feldkapazitäten aus. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zumeist im mittleren, vereinzelt im hohen Bereich.

Bei starker Staunässe sind die Böden als schutzwürdige oder besonders schutzwürdige Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials eingestuft worden. Im Westen der geplanten Konzentrationszone liegt zudem ein schutzwürdiger fruchtbarer Boden:

- S44 Typischer Pseudogley (sandiger Lehm/sandig-toniger Lehm schwach steinig), starke Staunässe, Bodenwertzahl mittel, besonders schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte), nFK hoch, wechselfeucht
- G-S73 Gley-Pseudogley schwach schluffiger Sand und schwach lehmiger Sand, starke Staunässe, Bodenwertzahl mittel, nFK mittel, besonders schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial fuer Extremstandorte), grundfeucht
- pS-B64 Haftnässe-Pseudogley-Braunerde, meist podsolig, schwache Staunässe, schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit), nFK hoch, mäßig wechselfeucht

#### **Natrup**

Im Bereich der Zone Natrup finden sich ebenfalls Abstufungen der Staunässeböden (Pseudogleye) mit Übergängen zu Parabraunerden und Gley-Böden. Die Kernbereiche der geplanten Konzentrationszone beinhalten größtenteils Parabraunerde-Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye (L-S34), für die keine gesonderte Schutzwürdigkeit vermerkt ist. In den Randbereichen der geplanten Konzentrationszone kommen mehrere schutzwürdige Böden vor:

- G-S34 Gley-Pseudogley, besonders schutzwürdige Staunässeböden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)
- S-L34 Pseudogley-Parabraunerde, sehr schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit)

#### **Herkentrup**

Auch In der Zone Herkentrup kommen verschiedene Abstufungen von Staunässeböden (Gley-Pseudogley (G-S54), typischer Pseudogley zum Teil Podsol-Pseudogley und vereinzelt Braunerde-Pseudogley (S52)) vor. Ein typischer Pseudogley (S52) im Nordosten der geplanten Konzentrationszone ist als besonders schutzwürdiger Staunässeboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) eingestuft worden.

Tabelle 5: Böden innerhalb der geplanten Konzentrationszonen.

Bei den Böden in den drei Änderungsbereichen handelt es sich vorwiegend um Ablagerungen des Pleistozäns in verschiedenen Ausprägungen. Durch die vielfältige Zusammensetzung an Bodenarten, häufig mit lehmigen, schluffigen und tonigen Anteilen ist eine Stauwasserbeeinflussung auf dem Gemeindegebiet weit verbreitet. Die meisten Böden weisen mittlere bis hohe Ertragspotentiale auf und sind aus diesem Grund teilweise als schutzwürdig gekennzeichnet. Eine Schutzwürdigkeit aufgrund des Biotopentwicklungspotentials ist vor allem für die stark staunässe-beeinflussten Böden vermerkt. Aufgrund der aktuellen intensiven Ackernutzung in den Änderungsbereichen ist das Biotopentwicklungspotential nur im Falle einer Nutzungsänderung realisierbar. Die Auswirkungen auf die Böden erfolgen in erster Linie durch die Versiegelungen durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen. In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen verloren. Dies wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (LBP) im BImSch-Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Änderung unter der Voraussetzung der

Kompensationsmaßnahmen, die im weiteren Verfahren festgelegt werden, nicht zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden bleibt als Grundnutzung der Änderungsbereiche bestehen. Die Biotopentwicklungspotentiale aufgrund der Staunässesituation bleiben ebenfalls grundsätzlich erhalten und werden lediglich im direkten Versiegelungsbereich gehemmt.

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

#### 6.4.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgrund der lokalen Zusammenhänge gemeinsam für alle drei geplanten Konzentrationszonen beschrieben.

Im Bereich der geplanten Konzentrationszonen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes verlaufen zahlreiche Entwässerungsgräben und Fließgewässer (Quellbäche). Die Gräben dienen der Entwässerung der wechselfeuchten Staunässeböden und münden in die jeweiligen Vorfluter. Im Umfeld der geplanten Konzentrationszone Poppenbeck sind hier Bombecker Aa, Krummer Bach und Poppenbecker Aa zu nennen. Der Krummer Bach ist als geschütztes Biotop festgesetzt. Im Bereich Herkentrup sind Hemkerbach und Schlautbach die nächsten Vorfluter. Die nördliche Teilfläche der geplanten Konzentrationszone Natrup überschneidet sich mit dem Glosenbach.

Die Erschließung eines Windparks orientiert sich i.d.R. zur Vermeidung unnötiger Umwelteinwirkungen, entlang der vorhandenen Wirtschaftswege, sodass zusätzliche Querungen von Gewässern oder Gräben häufig nicht notwendig werden. Ein Ausgleich für zusätzliche Querungen von Gewässern und Gräben für die Zuwegung wird im Einzelnen im Rahmen der Genehmigungsverfahren geregelt.

Innerhalb der Zone Poppenbeck befindet sich ein stehendes Kleingewässer, das als Katasterbiotop vermerkt ist. Eine Beeinträchtigung des Gewässers ist im BlmSch-Genehmigungsverfahren auszuschließen.

Weitere Gewässer sind im Bereich der Änderungen nicht vorhanden.

Die Änderungsbereiche befinden sich nach dem Informationssystem „Umweltdaten vor Ort“ (MKULNV 2015) nicht im Bereich von Heilquellenschutz- oder Trinkwasserschutzgebieten. Es werden somit keine Gewässer oder Wasserschutzgebiete direkt von der Planung berührt. Überschwemmungsgebiete werden ebenfalls von der Planung nicht berührt.

In den zeichnerischen Darstellungen des LEP NRW von 1995 sind im südlichen Bereich des Gemeindegebietes Gebiete für den Schutz des Wassers dargestellt. Lediglich die Fläche Natrup überschneidet sich mit diesen Bereichen. Der geltende Landesentwicklungsplan von 1995 stellt im westlichen Gemeindegebiet, in Überschneidung mit der Zone Poppenbeck, Grundwasservorkommen dar. Der Bereich um die Ausläufer des Höhenzuges der Baumberge ist zusätzlich dazu als Grundwassergefährdungsgebiet aufgrund seiner geologischen Struktur dargestellt.

Da Windenergieanlagen bei sachgemäßem Betrieb keine Schadstoffe an das Grundwasser oder Oberflächengewässer abgeben und keine sonstigen stofflichen Emissionen verursachen, ist durch die Flächennutzungsplanänderung mit keiner Beeinträchtigung oder (Fern-)Einwirkung auf Feuchtbiotope zu rechnen. Auch eine Veränderung des Grundwasserregimes ist bei den lediglich lokalen Versiegelungen durch Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

#### 6.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima wird aufgrund seiner Maßstäblichkeit für alle geplanten Konzentrationszonen gemeinsam beschrieben.

Das Klima des Untersuchungsraumes ist durch maritime Einflüsse geprägt. Durch den atlantischen Klimaeinfluss sind die Temperaturen das ganze Jahr über gemäßigt und schwanken im Mittel nicht um mehr als 18 °C (Sommer und Winter). Auch die Niederschlagsverteilung bleibt über das Jahr verteilt ähnlich. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt für den Zeitraum 1981 bis 2010 bei 10 bis 11 Grad Celsius. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt im östlichen Bereich des Gemeindegebietes im Bereich der Baumberge ca. 900 bis 1.000 mm (stauende Effekte der Süd- und Südwestwinde an den Erhebungen). Nach Osten hin wird der Niederschlag geringer und sinkt auf ca. 700 bis 800 mm (LANUV NRW 2015b).

Die umgebenden Höhenzüge bewirken eine verminderte Durchlüftung des Landschaftsraumes, der zudem zu erhöhter Schwülebildung, Nebel- und Frostgefahr neigt. Die Anzahl der Nebeltage nimmt von Osten her (70 Tage/a) nach Westen aufgrund der Geländehöhe ab (30 Tage/a) (LANUV NRW 2015a).

Die mittlere Anzahl der Eistage (Maximaltemperatur < 0 Grad C) liegt in den Bereichen, in denen die geplanten Konzentrationszonen liegen, im Durchschnitt bei rund 0 - 10 Tagen im Jahr, im Bereich der Baumberge bei rund 11 bis 20 Tagen. Die Eistage treten zwischen November und März auf (LANUV NRW 2015b).

Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht keine Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen. Die Nutzung der Windenergie trägt dazu bei Treibhausgase einzusparen und ist damit dem Klimaschutz zuträglich.

Durch die zusätzlichen Versiegelungen entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima. Die örtlichen Windverhältnisse werden durch Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig verändert. Erhebliche negative Auswirkungen sind für das Schutzgut Klima und Luft durch die Änderung nicht zu erwarten.

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

#### 6.4.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird aufgrund seiner Maßstäblichkeit für alle geplanten Konzentrationszonen gemeinsam beschrieben.

Das Gemeindegebiet Havixbeck liegt in der naturräumlichen Großlandschaft Westfälische Bucht, in der Naturräumlichen Haupteinheit des Kernmünsterlandes (LANUV NRW 2015).

Das Landschaftsbild auf dem Gemeindegebiet Havixbeck ist geprägt durch Aspekte des flachen, landwirtschaftlich geprägten Münsterlandes, wie auch durch die Höhenrücken der Baumberge im Westen des Gemeindegebietes. Nachfolgend sollen die durch die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie betroffenen Landschaftsräume (LR) gemäß den Informationen LANUV NRW (2015) beschrieben und bewertet werden.

Die geplanten Konzentrationszonen Poppenbeck und Natrup befinden sich im Landschaftsraum (LR) „Hohenholter Lehmebene“ (LR-IIIa-015).

#### **Hohenholter Lehmebene (LR-IIIa-015)**

##### **Naturräumliche Einordnung und Entwicklung:**

Die Hohenholter Lehmebene bildet zwischen dem Schöppinger Rücken im Westen und dem Altenberger Rücken im Osten eine 4-5 km breite, nahezu ebene Senke, die als tektonisch vorgezeichneter Gletschertrog im Holozän weiter ausgeräumt wurde. Sie ist überwiegend von diluvialen und alluvialen Ablagerungen erfüllt, aus denen sich wegen der Zufuhr kalkhaltigen Schwemmmaterials meist basenreiche Böden entwickeln konnten. Im Süden des Raumes sind große Bereiche von Grundmoränenschichten bedeckt. Die relative Tieflage und der stauende Untergrund (Kreidemergel) bedingen die Ausbildung von (nährstoffreichen) Gleyen und Pseudogleyen, in Randbereichen örtlich auch grundwasserbeeinflusste Braunerden und Plaggenesche. Charakteristisch ist ein dichtes natürliches Gewässernetz, das im Süden durch eine flache Wasserscheide in die beiden Gewässersysteme Steinfurter Aa (größerer Teil) und Münstersche Aa getrennt wird. Die Niederungsbereiche waren ehemals von feuchten bis nassen Ausbildungen des artenreichen Stieleichen-Hainbuchenwaldes bedeckt, örtlich auch (feuchten) Buchenmischwäldern und Buchen-Eichenwäldern.

##### **Landschaftsbild:**

Die für den LR typische Parklandschaft mit ihrer Nutzungsvielfalt und Kulissenwirkung ist in ihren Grundzügen heute noch erkennbar (z.B. Aa-Bauernschaft), die ehemals vorhandene Ausgewogenheit intensiver und extensiver Nutzungsformen sowie die Ausstattung und Ausprägung ihrer Einzelelemente sind jedoch verlorengegangen bzw. entwertet. Heute dominieren die Ackerflächen mit über 70% der Gesamtfläche. Der LR ist mit 8% Waldflächen nahezu waldfrei. Das Grünland hat einen Anteil von 11%. Im Süden des Gebietes befindet sich noch in vielen Teilen der naturnahe Bachlauf der Münsterschen Aa, mit Uferabbrüchen, Mäandern, Kolkungen und einer artenreichen Wasservegetation. Die Münstersche Aa ist eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen des Kernmünsterlandes.

Die Lehmebene bietet als ackergeprägte offene Kulturlandschaft einen eher eintönigen Charakter, nicht zuletzt aufgrund der großen Ackerschläge mit fragmentarischen Heckensystemen und ausgebauten Fließgewässern. Eine Gliederung erfährt der Raum durch kulturhistorische Elemente wie die eingegrüneten Wasserburgen, Gräftesiedlungen und Landwehre. Störende technische Elemente wie größere Siedlungen und Verkehrswege fehlen weitgehend. Insgesamt birgt der Bereich ein hohes Freizeitpotential für die natur- und kulturbezogene Erholung aufgrund seiner Unzerschnittenheit und des hohen Gewässerreichtums. Der LR enthält großflächige lärmarme Erholungsräume mit dem Lärmwert < 50 dB (A).

##### **Konflikte, Ziele und Maßnahmen**

Konflikte ergeben sich durch die Rodung von Gehölzen und den Grünlandverlust (nach Entwässerung). Die großen Ackerschläge sowie die Begradigung der Fließgewässer und der Gewässerausbau entsprechen ebenfalls nicht dem Leitbild.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen Gehölz bewohnender Pflanzen- und Tierarten soll eine Erhöhung des Waldanteils (Verdoppelung) und der Heckendichte (ca. 5 km/qkm) sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung vorangetrieben werden. Die Kulturhistorische Parklandschaft soll durch die Erhöhung des Grünlandanteils (extensive, artenreiche, feuchte Grünlandflächen) gefördert und wiederhergestellt werden. Weiter beitragen kann eine Reduzierung der Schlaggröße von Ackerflächen und die Entwicklung struktur- und nahrungsreicher Saumbiotope entlang von Gewässern und Waldrändern.

An Quellbereichen und Stillgewässern sollen Pufferzonen geschaffen werden sowie die Renaturierung von Fließgewässern in ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik vorangetrieben werden.

Die Konzentrationszone Natrup befindet sich im LR Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel (LR-IIIa-048):

### **Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel (LR-IIIa-048)**

#### **Naturräumliche Einordnung und Entwicklung:**

Das Nottulner Hügelland wird im Süden von der Bulderner Geschiebelehmplatte, im Norden von der Hohenholter Lehmebene und im Nordwesten von den Baumbergen mit Coesfeld-Daruper Höhen begrenzt. Im Westen bei Nottuln hat das Gebiet den Charakter eines flachwelligen Hügel- und Berglandes mit kleineren Bergen bis zu 130 m. In östlicher Richtung wird das Gebiet zunehmend flacher, an der Stadtgrenze zu Münster erreicht das Gebiet bei Roxel noch eine Höhe von etwa 65 m. In diesem östlichen Bereich wird der Landschaftsraum dem Naturraum "Roxeler Riedel" zugeordnet, dessen Name auf die durch die zahlreichen Bäche gegliederte Landschaft ("Riedel") hinweist. Durch das ganze Gebiet zieht sich ein breiter Sandlößstreifen (über Uppenberger Geestrücken bis in die Wolbecker Sandlößebene). Auf dem lehmigen Untergrund sind Pseudogleyböden weit verbreitet.

Die natürliche Waldgesellschaft ist vorwiegend ein Flattergras-Buchenwald, mit kleineren Gebieten von Eichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zu Flattergrasbuchenwald. Randlich des Sandlößstreifens stocken artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Buchen-Eichenwälder mit Eichen-Hainbuchen-Durchdringung. Die Bachtäler haben als natürliche Waldgesellschaft einen artenreichen Eichen-Hainbuchenwald.

Die Nutzungsverteilung in diesem Gebiet hat sich seit Ende des 19. Jahrhunderts nicht deutlich geändert, trotz intensiver Landwirtschaft bildet der vielfältige Wechsel von Acker, Wald und Grünlandflächen mit alten Herrschaftshäusern und vielen Einzelhöfen eine parkartige Landschaft.

#### **Landschaftsbild:**

Im Westen zeigt der Landschaftsraum als Berg- und Hügelland vor der Kulisse der aufragenden Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen ein bewegtes Relief, der östliche Bereich zeigt einen ebeneren und flachwelligeren Charakter. Die Agrarlandschaft weist insgesamt eine mittlere Strukturvielfalt auf, viele Bereiche sind noch durch kulturhistorisch bedeutsame alte Obstwiesen, Wallhecken und Hecken, Feldgehölze und Kopfbäume gegliedert und repräsentieren die alte Münsterländer Parklandschaft. Durch Entwässerungsmaßnahmen ist der Anteil an Ackerflächen (fast 65%) auf Kosten von Wald- und besonders Grünlandflächen (jew. ca. 11%) gestiegen. Im Zuge der Flurbereinigung hat sich die Strukturvielfalt verringert (insb. Stillgewässer im Offenland). Die Fließgewässer des Gebietes sind größtenteils ausgebaut und begradigt. Größere zusammenhängende und gut strukturierte Grünlandflächen sind noch entlang der Aa zu finden. Insb. die großen Wälder (z.B. Kerstenbusch, Brooksbüsche/Alvingheide) zeigen häufig noch eine abwechslungsreiche morphologische Struktur mit vielen Feucht- und Nassbereichen. Hier finden sich eingestreute Grünländer, Quellbäche und Kleingewässer, die ein gut strukturiertes Bild der ehemaligen Kulturlandschaft vermitteln und eine naturnahe Erholung ermöglichen. In den Wäldern und Feldgehölzen spiegelt sich heute noch die vielfältige potentielle natürliche Vegetation wieder. In der Nähe der Stadt Münster werden die kleineren Wälder intensiv für Freizeit und Erholung genutzt. Zusätzlich ist der LR durch zahlreiche Wander- und Radwege erschlossen. Diese verbinden einige der alten Gräftenhöfe und Wasserschlösser (insb. Haus Hülshoff als besondere touristische Attraktion). Die Erholungseignung wird durch die Lärmbelastung einiger Infrastrukturen (A43, Landstraßen, Bahntrasse) sowie durch Auswirkungen ausgewiesener Vorrangflächen für WEA beeinträchtigt.

#### **Konflikte, Ziele und Maßnahmen:**

Einen Konfliktbereich stellt, mit Blick auf die zurückgehende Vielfalt insbesondere der Grünlandumbruch dar. In diesem Zusammenhang werden auch Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt und die Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung genannt.

Die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland, sowie eine extensive Grünlandbewirtschaftung und Rückumwandlung von Acker in Grünland sollen daher vorangetrieben werden. Entwässerungen, die Verfüllung von Kleingewässern und der Ausbau der Fließgewässer sollen vermieden werden.

Zum Erhalt und zur Optimierung der gut strukturierten Agrarlandschaft sollen kulturhistorisch wertvolle Elemente (Kopfbäume, Wallhecken, alte Obstwiesen) erhalten und gepflegt werden. Gleiches gilt für alte Feldgehölze und Hecken als Reste der potentiellen natürlichen Vegetation und als Vernetzungsbiotope. Der Erhalt der Kleinmorphologie und der ökologisch wertvollen Gewässer

sowie eine Verkleinerung von Ackerschlägen sollen zur Strukturierung beitragen.  
Die großen zusammenhängenden Waldkomplexe sollen erhalten werden.  
Die starke Freizeitnutzung ist ein weiteres Konfliktfeld.

Im Westen des Gemeindegebietes befindet sich der LR Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen (LR-IIIa-025), der durch optische Auswirkungen betroffen ist.

#### **Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen (LR-IIIa-025)**

##### **Naturräumliche Einordnung und Entwicklung:**

Der LR setzt sich aus den naturräumlichen Einheiten "Baumberge" und "Coesfeld-Daruper Höhen" zusammen und erhebt sich aus den weiten Ebenen der Westfälischen Bucht als lebhaft reliefiertes Hügelland. Die Baumberge bestehen aus Kalksteinen und Mergelsteinen des Campan, auf den Höhen finden sich inselartig Kalkmergel- und Tonmergelgestein sowie Grundmoränenreste. Im Südosten der Baumberge hat sich auf großen Flächen Löss abgelagert. Der LR weist eine Vielfalt an verschiedenen Bodentypen auf. Er wird von Buchenwäldern als potentielle natürliche Vegetation eingenommen, Perlgras-Buchenwälder dominieren, werden aber auch von Flattergras-Buchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern abgelöst. Randlich kommen Eichen-Hainbuchenwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald vor. Durch die Gesteinsschichtung des LR mit teils wasserundurchlässigen Mergelschichten hat sich in ca. 90 bis 120 m Höhe ein dauerhafter Grundwasserhorizont gebildet, aus dem zahlreiche Quellen entspringen. Als FFH-Gebiet ausgewiesen ist ein knapp 400 ha großer Waldkomplex zwischen Nottuln und Havixbeck, der zu den großflächigen und repräsentativen Waldmeister-Buchenwaldgebieten gehört. Die Waldflächen weisen teilweise einen hohen Altholzanteil, Kerbtäler mit naturnahen Bachtälern und einen hohen Reichtum an Frühjahrsgeophyten auf und sind von strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen unterbrochen.

Das ehemals komplett bewaldete Gebiet wurde schon früh großflächig gerodet, um die fruchtbaren Böden auf den trockenen Höhen ackerbaulich nutzen zu können (Ackerflächen heute über 65%). Die Waldflächen nehmen heute noch 17% der Gesamtfläche ein und beschränken sich überwiegend auf Böden mit Staunässeinfluss und bergige Bereiche. Die Nutzungsverteilung hat sich bis heute nur unwesentlich verändert.

##### **Landschaftsbild:**

Die Baumberge und die Coesfeld-Daruper Höhen setzen sich aufgrund ihres bergigen Reliefs stark von dem umliegenden Münsterland ab und bilden einen reizvollen Kontrast zu den umgebenden Ebenen. Die Baumberge präsentieren die für die Höhenzüge des Münsterlandes typischen buchendominierten Waldgesellschaften. Die Wälder weisen häufig einen naturnahen Charakter auf. Ein untypisches Bild sind die ausgedehnten Wälder inmitten der großflächigen Agrarbereiche, die von abwechslungsreichen Parklandschaften unterbrochen werden.

Insgesamt ist der LR eine abwechslungsreiche Landschaft mit hohem Erlebniswert. Die zahlreichen Quellen und Bäche des Landschaftsraumes zeigen in einigen Bereichen noch eine naturnahe Ausprägung. Mit den großen, naturnahen umliegenden Wäldern kommt dem Gebiet eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund zu (Refugial- und Ausbreitungsnetz).

Der LR ist mit fast 95% Freifläche dünn besiedelt, aber durch Bundes- und Landesstraßen gut erschlossen. Er weist dennoch auch einige unzerschnittene Gebiete und großflächige lärmarme Erholungsräume (Lärmwert < 50 dB (A)) auf.

Der LR hat eine große Bedeutung als Naherholungsgebiet (insb. f. Niederlande, Ruhrgebiet und den Raum Münster). Hiervon zeugt die intensive touristische Nutzung mit ihrer gut erschlossenen Infrastruktur (u.a. zahlreiche Rad- und Wanderwege).

Zahlreiche Windkraftanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild stark.

##### **Konflikte, Ziele und Maßnahmen**

Als Konflikte werden Erosionsschäden, Kahlschläge, der Wegebau, Freizeitaktivitäten, die Gewässerunterhaltung, die Zerstörung des Kleinreliefs, die intensive Forstwirtschaft, Müll in den

Quellbereichen und die vorhandenen WEA genannt.

Erhaltungs- und Optimierungsmaßnahmen, z.B. der naturnahen, bodenständigen Laubwälder, der Auenwälder und der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft kommt eine hohe Bedeutung zu. Die naturnahen Strukturen der Bäche, die Kleingewässer (Mergelkuhlen), die Kalktuffquellen und Kalksinterterrassen sollen ebenfalls erhalten und entwickelt werden (u. a. Pufferbereiche; Erhalt d. Wasserschüttungsverhältnisse, Verzicht auf wasserwirtschaftliche Nutzung, Sicherung vor Trittschäden).

Für die Abgrabungsindustrie soll ein Rahmenkonzept erstellt werden, Steinbrüche sollen erhalten, rekultiviert und wieder in das Landschaftsbild eingebunden werden

Durch Sperrung oder Beschränkung der Nutzung sensibler Bereiche, Besucherlenkungssysteme und den Verzicht auf weitere Feriensiedlungen und Campingplätze soll die Erholungsnutzung naturverträglicher gestaltet werden.

Gemäß der Beschreibungen nach LANUV NRW (2015) haben die Landschaftsräume sich größtenteils seit dem Zustand um 1900 nicht wesentlich verändert und befinden sich seit jeher in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Insbesondere sind Verluste an wertgebenden Elementen der Münsterländer Parklandschaft in allen LR zu verzeichnen. In Teilbereichen finden sich jedoch noch Waldflächen und Strukturen mit teilweise herausragenden Bedeutungen für das Ortsbild und den Naturschutz. Die Zielsetzungen der Landschaftsplanung legen dementsprechend den Fokus besonders auf den Erhalt und die Vermehrung noch vorhandener wertgebender Strukturen. Die naturverträgliche und extensivere Nutzung steht hier im Vordergrund sowie Gewässerrenaturierungen und Wiedervernässungen. Zudem wird der Schutz der Waldflächen und eine Lenkung der Erholungsnutzung angestrebt. Gemäß BfN (2015) werden die Bereiche aller drei LR auf dem Gemeindegebiet als ackergeprägte offene Kulturlandschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung beschrieben. Als entsprechend wertvoll sind die verbleibenden wertgebenden Elemente zu bewerten.

Die heutige Landschaft entspricht in den Grundzügen noch dem Landschaftsbild um 1900 (Preußische Neuaufnahme; © GEOBASIS NRW 2015). Wesentliche Landmarken wie Waldflächen sind mit leichtem Rückgang erhalten geblieben. Insgesamt ist jedoch ein deutlicher Rückgang an Kleinstrukturen und der Rückgang des Parklandschaftscharakters aufgrund der Flurbereinigung zu erkennen. Insbesondere im Siedlungsbereich Havixbeck sind viele kleinteilige Strukturen durch die starke Ausdehnung Siedlungs- und Gewerbeflächen überlagert worden. Ackerbau ist nach wie vor die vorherrschende Nutzung, das Wegenetz war im Wesentlichen bereits in seiner heutigen Ausführung angelegt. Eine Ausnahme bildet die Bahntrasse. Die übrigen Gemeindeteile haben eher moderate Zuwächse verzeichnet. Der Raum entspricht damit in großen Teilen heute dem typischen Bild der intensiv landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft des Münsterlandes, enthält jedoch einige herausstechende Merkmale, wie die Baumberge.

Die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Landschaftsräumen IIIa-015 und IIIa-048 läuft den Zielen und Maßnahmen unter Beachtung der im Genehmigungsverfahren üblichen Vermeidungsmaßnahmen und dem schonenden Umgang mit Biotopen und Böden nicht entgegen. Auswirkungen bestehen jedoch durch die unübersehbare zusätzliche technische Prägung des Raumes. Verminderungen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei Windenergieanlagen aufgrund der Höhe nur begrenzt möglich und belaufen sich i.d.R. auf Minimierungen im Rahmen der Kennzeichnung und des Anstrichs. Dennoch bleiben die Anlagen weithin sichtbare Landmarken, die nicht versteckt werden können. Insbesondere im Bereich des Landschaftsraumes IIIa-025 sind

WEA explizit als Konfliktpunkte aufgeführt. Die geplanten Konzentrationszonen befinden sich nicht innerhalb dieses Landschaftsraums, wohl aber in der näheren Umgebung.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00 -) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne - privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (s. auch OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 – 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urt. v. 24.6.2004 – 7 A 997/03 -). Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen, noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 -10 A 1060/06; s. auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7/03) (WINDENERGIEERLASS NRW 2011).

Die Ermittlung und Kompensation der unvermeidlichen, erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind Bestandteil der BlmSch-Genehmigungsverfahren für jede WEA.

Ausführungen zum Thema Kulturlandschaft sind Kapitel 6.4.7 zu entnehmen.

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

#### **6.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird aufgrund thematischer Zusammenhänge für alle geplanten Konzentrationszonen gemeinsam beschrieben.

Gemäß dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster“ (LWL 2013) liegt das Gemeindegebiet größtenteils in der Kulturlandschaft 5 „Kernmünsterland“. Es folgt eine Beschreibung der Wert gebenden Merkmale sowie der Leitbilder und Grundsätze gemäß LWL (2013).

Alle drei geplanten Konzentrationszonen befinden sich im für die Denkmalpflege bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) D 5.3 „Baumberge“. Der Raum der Baumberge umfasst im Wesentlichen die Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Münster. Hier sind die Entstehung und Entwicklung von Siedlungsprozessen mit unterschiedlichsten Land- und Landnutzungsformen besonders anschaulich. Die wirtschaftliche Entwicklung wird bis heute wesentlich von der Landwirtschaft bestimmt. Gräftenhöfe sind vorhanden. Im Bereich der Baumberge sind noch vereinzelt Steinbrüche und Gebäude der meist aufgegebenen Steinmetzbetriebe erhalten.

Der örtlich abgebaute Stein prägt u. a. die Sakralbauten und Schlösser. Einzigartig für Westfalen/Lippe ist die Stadtsilhouette der Nachbarstadt Billerbeck, mit den weit sichtbaren Kirchtürmen. Aufgrund dieser Solitärstellung verdient Billerbecks Stadtsilhouette höchsten Schutz auch über die Stadtgrenzen hinaus.

Havixbeck ist geprägt durch die Katholische Pfarrkirche St. Dionysius mit Kirchhof im Ortskern und der kleinen Pestkapelle. Als bischöfliche Eigenkirche wurde sie vor 1040 gegründet. Haus Havixbeck und Haus Stapel sind große Wasserburgen mit Vorburgen, gestalteten Gartenbereichen, Mühlengebäuden, einer großen Allee sowie Wald und

landwirtschaftlichen Flächen. Es bestehen zahlreiche historische Sichtbeziehungen auf beide Anlagen (LWL 2013).

<b>D 5.3 Baumberge</b>	
<b>Konstituierende Merkmale:</b>	<b>Leitbilder und Grundsätze:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne Billerbeck und Nottuln</li> <li>- Stadtsilhouette von Billerbeck</li> <li>- Katholische Pfarrkirche St. Johannes der Täufer mit Kirchplatz (Nr. 176)</li> <li>- Benediktinerabtei St. Joseph, Gerleve (Nr. 178)</li> <li>- Stift Nottuln, heute Katholische Pfarrkirche St. Martin (Nr. 189)</li> <li>- Katholische Pfarrkirche St. Dionysius mit Kirchhof und Pestkapelle, Havixbeck</li> <li>- Haus Havixbeck (Nr. 173)</li> <li>- Haus Stapel (Nr. 171)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt, Pflege und Nutzung insbesondere der konstituierenden Merkmale des KLB;</li> <li>- Erhalt der historisch erhaltenen Sichtbeziehungen;</li> <li>- Berücksichtigung der situativen Sichtbeziehungen, Konkretisierung ihrer Bedeutung und Einbeziehung in die Planung;</li> <li>- Erhalt der Solitärstellung - keine Nachverdichtung im Umgebungsbereich solitär stehender Schlossanlagen und Adelssitze;</li> <li>- Erhalt und Pflege u. a. von Befestigungsanlagen, Gräften;</li> <li>- Erhalt und Pflege erhaltener Kirchringe, ggf. maßstäbliche Schließung durch Neubauten;</li> <li>- Erhalt der in Westfalen am besten erhaltenen Stadtsilhouette von Billerbeck in einer ungestörten städtischen Umgebung und historischen Kulturlandschaft.</li> </ul>

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich zudem in Überschneidung die bedeutsamen KLB (Landschaftskultur) K 5.4 Raum Nottuln – Havixbeck, Baumberge und K 5.5 Raum Wetringen - Albachten. Diese bäuerlichen Kulturlandschaften entsprechen hier in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und geben Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit. Der gesamte Raum im KLB K 5.5 ist von fruchtbaren bzw. durch Plaggenesche aufgewerteten Böden eingenommen. Der KLB ist durch die Autobahn zerschnitten (LWL 2013).

<b>K 5.4 Raum Nottuln – Havixbeck, Baumberge</b>	
<b>Wert gebende Merkmale:</b>	<b>Leitbilder und Grundsätze:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Historische Wälder mit überlieferten Waldrändern: „Baumberge“ und deren südwestliche Ausläufer „Coesfeld- Daruper Höhen“,</li> <li>- südlich von Schapdetten: offene agrarisch genutzte Landschaft;</li> <li>- Einzelsiedlungen, Siedlungsschwerpunkt an der Stever;</li> <li>- persistente Hoflagen;</li> <li>- ablesbares historisches Wegenetz;</li> <li>- Stever als Mühlenstandort;</li> <li>- historische Kalksandsteinbrüche (für Architektur und Steinskulpturen).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung des Landschaftscharakters,</li> <li>- Erhaltung der Siedlungs-, Wege- und Nutzungsstrukturen,</li> <li>- Erhalt und Ablesbarkeit der persistenten Hoflagen,</li> <li>- Erhalt der historischen Waldstandorte in ihrer Ausdehnung,</li> <li>- Erhalt historischer Steinbrüche.</li> </ul>

<b>K 5.5 Raum Wettringen – Albachten</b>	
<b>Wert gebende Merkmale:</b>	<b>Leitbilder und Grundsätze:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leicht bewegtes Gelände; überwiegend Ackerland, überwiegend relativ kleinparzelliert;</li> <li>- häufig unregelmäßiges Wegenetz;</li> <li>- Eschflächen im Nordosten des KLB (schmaler Streifen entlang der Steinfurter Aa, nördlich und östlich Burgsteinfurt, westlich Borghorst, nördlich und östlich Nordwalde, zwischen Altenberge und Havixbeck, östlich Havixbeck);</li> <li>- persistente Hoflagen;</li> <li>- zerstreut kleine Waldstücke;</li> <li>- Hecken, Einzelbäume, Baumreihen an Wegen, Fließgewässern und Parzellengrenzen,</li> <li>- hofnahe Gehölzgruppen und Kleingehölze;</li> <li>- historische Wälder (z. B. „Ameshorst“, in der Umgebung von Hohenholte, auf den Altenberger Höhen nördlich Nienhorst).</li> <li>- Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit:</li> <li>- Burg Hülshoff mit Gräfte und Park</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung des Landschaftscharakters,</li> <li>- Offenhaltung der Eschflächen,</li> <li>- Erhaltung der Siedlungs-, Wege- und Nutzungsstrukturen,</li> <li>- Erhalt und Ablesbarkeit der persistenten Hoflagen, Erhalt der historischen Waldstandorte in ihrer Ausdehnung.</li> </ul>

Innerhalb der bedeutsamen KLB befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck drei raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege mit funktionaler Raumwirksamkeit und historisch erhaltenen Sichtbeziehungen im Nahbereich (171 Haus Stapel, 172 Burg Hülshoff und 173 Haus Havixbeck). Weitere Denkmäler sind eine Windmühle (174) westlich von Havixbeck und der Stift Tilbeck (191) im Süden des Gemeindegebietes. Insbesondere die Wasserburgen stellen bedeutende touristische Anlaufpunkte und typische Elemente der münsterländischen Kulturlandschaft dar. Der Wasserturm des Stiftes Tilbeck ist eine bedeutende räumliche Landmarke und ein Erkennungsmerkmal für das Ortsbild.

Alle drei geplanten Konzentrationszonen befinden sich im KLB D 5.3, der das Gemeindegebiet fast flächendeckend einnimmt. Von einer direkten Betroffenheit der Substanz der konstituierenden Elemente, der umliegenden Denkmäler ist, aufgrund der Entfernung, nicht auszugehen. Elemente der Kulturlandschaft können unter Beachtung möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geschont werden. Details regelt das Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Auswirkungen können jedoch über die Sichtbeziehungen und die Veränderung/ Neuprägung des Orts- und Landschaftsbildes entstehen. Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer Größe zu unvermeidbaren Veränderungen im Landschaftsbild. Insbesondere der Erhalt des Landschaftscharakters in den Leitbildern der KLB K 5.4 und K 5.5 stellt in diesem Zusammenhang einen Konfliktpunkt dar.

Die historischen Ortskerne Nottuln und Billerbeck liegen jeweils mehr als 6 km von der nächsten geplanten Konzentrationszone entfernt, so dass hier zumindest nicht mit einem dominanten In-Erscheinung-Treten der WEA zu rechnen ist. Die genaue Beeinträchtigung dieser Kulissen und der im LWL-Fachbeitrag verzeichneten Sichtbeziehungen, für die Nahbereiche der Denkmäler auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht genau erfasst werden. Hierzu ist i.d.R. bereits eine

Standortplanung erforderlich. Die Beeinträchtigung kann jedoch im Einzelfall im Genehmigungsverfahren erfasst und ggf. durch Standortwahl ausgeschlossen werden. Die durch WEA hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind bezogen auf die Lebenszeit des Kulturlandschaftsbereiches kurzfristig und reversibel (Rückbau der WEA nach Nutzung). Die Ausweisung von Konzentrationszonen bewirkt eine Steuerung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet und beugt damit einer ungesteuerten technischen Überprägung vor.

Im Südwesten des Gemeindegebietes befindet sich eine Spätmittelalterliche Landwehr (63) auf den Baumbergen. Eine Betroffenheit durch die FNP-Änderung liegt jedoch nicht vor. Südwestlich der Landwehr beginnt der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich A 5.2 (Archäologie). Eine Betroffenheit durch die FNP-Änderung ist nicht zu erkennen.

Nach Auskunft der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Havixbeck sind keine Bau- oder Bodendenkmäler durch die Ausweisung der Konzentrationszonen betroffen oder bekannt. Direkte Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind somit durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten. Ob durch eine konkrete Anlagenplanung eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals vorliegt, bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

**- frühz. Beteiligung ausstehend -**

## **6.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben.

## **6.6 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für drei Windparks mit den zuvor ausgeführten Auswirkungen auf die Schutzgüter geschaffen. Die erheblichen Auswirkungen werden im konkreten Planungsfall, im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach BImSchG, durch geeignete Maßnahmen minimiert und kompensiert.

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Änderungsgebiete in der derzeitigen, überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Bedeutende Änderungen des heutigen Umweltzustandes sind absehbar nicht zu erwarten. Es entfallen jedoch die positiven Wirkungen auf das Klima durch die Einsparung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Eine Steuerung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet unter der Maßgabe des substanziellen Raumes für die Windenergie bleibt ungelöst.

## **6.7 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Die generelle Identifikation von geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ist bereits im Rahmen der Flächenpotentialanalyse (ENVECO 2014) für das Gemeindegebiet durchgeführt worden. Der städtebauliche Abwägungsprozess hat ergeben, dass neben den hier beschriebenen Flächen derzeit keine weiteren Potentiale zur Verfügung stehen. Es verbleiben keine in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

## **6.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) werden in der Regel keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt. Ein Monitoring des Flächennutzungsplans erfolgt üblicherweise im Rahmen seiner Fortschreibung.

Die Festlegung von Monitoringmaßnahmen erfolgt, soweit erforderlich, im Rahmen der BImSch-Genehmigungsverfahren.

Bezüglich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Bauleitplans ist gemäß § 4 Absatz 3 BauGB vorgesehen, dass die Behörden die Gemeinde über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse informieren.

## **6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der vorliegenden 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck werden die drei geplanten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie Poppenbeck, Natrup und Herkentrup dargestellt.

Die Ermittlung der Flächen fand über eine Flächenpotentialanalyse Windenergie für die Gemeinde Havixbeck (ENVECO 2014) statt, die zahlreiche Tabukriterien und Vorsorgeabstände berücksichtigt. In einem Abwägungsprozess wurden von Seiten der Gemeinde Havixbeck drei Flächen der Flächenpotentialanalyse identifiziert, die im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes weiter verfolgt werden sollten.

### **- Artenschutz Ergebnisse ausstehend -**

Die Umweltprüfung auf Basis der vorliegenden Ergebnisse hat die Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Stand die voraussichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen, minimiert und geregelt werden können. – **abschließendes Ergebnis ausstehend** -

Konkrete Maßnahmen, einschließlich erforderlicher Überwachungsmaßnahmen, werden im Einzelnen im Rahmen der BImSch-Genehmigungsverfahren festgelegt.

### **- frühz. Beteiligung ausstehend -**

## 7. Literatur und Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014a): Regionalplan Münsterland.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2015b): Regionalplan Münsterland. Sachlicher Teilplan Energie (Entwurf). Stand 30.06.2014 und 15.06.2015.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2010): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2015): Landschaften in Deutschland. Landschaftsbewertung, Landschaftssteckbriefe. Online unter: <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de> (abgerufen am: 04.03.2015).
- BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR FLUGSICHERUNG (BAF) (2015): Interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche. Online unter: [http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz\\_kartentool.html](http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_kartentool.html) (abgerufen am: 24.04.2015).
- ENVECO (2014): Gemeinde Havixbeck Flächenpotentiale für die Windenergienutzung. Differenzierung der harten und weichen Ausschlusskriterien als Abwägungsvorschlag für den Rat (Stand Oktober 2014).
- GATZ, S. (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. 2. Auflage. Vhw Verlag.
- GEMEINDE HAVIXBECK (2015): Internetseiten der Gemeinde Havixbeck. Online unter: <http://www.havixbeck.de/de/willkommen.php> (abgerufen am\_ 04.08.2015).
- KREIS COESFELD (2015): Gis-Portal. Online unter: <https://www.kreis-coesfeld.de/ASWeb4/> (abgerufen am: 08.04.2015).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (2015a): Informationssysteme und Datenbanken. Online unter: <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm> (abgerufen am: 03.03.2015).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (2015b): Klimaatlas Nordrhein Westfalen. Online unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/> (abgerufen am: 04.03.2015).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (2015c): Energieatlas Nordrhein Westfalen. Online unter: <http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/Planung/KarteMG.aspx> (abgerufen am: 03.03.2015).
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE LWL (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Gemeinde Münster.
- LANDESUMWELTAMT NRW (LUA) (2002): Materialien Nr. 63 Windenergieanlagen und Immissionsschutz.
- MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MBWSV) (2015): Radroutenplaner NRW. Online unter:

<http://radservice.radroutenplaner.nrw.de/rrp/nrw/cgi?lang=DE> (abgerufen am:  
08.04.2015).

- STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): LEP NRW.  
Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Entwurf Stand 23.06.2015.

**Weitere Gesetzes- und Erlasstexte:**

- KLIMASCHUTZGESETZ NRW (2013) Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in  
Nordrhein-Westfalen, beschlossen am 23. Januar 2013
- WINDENERGIEERLASS NRW (2011): Erlass für die Planung und Genehmigung von  
Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-  
Erlass) vom 11.07.2011

<b>Siedlungsraum</b>  <b>Zusammenhängende Siedlungsflächen</b> (faktischer Siedlungsbestand und Entwicklungsflächen laut Regionalplan „ASB“, Sondergebiet Stift Tilbeck)		<b>Abstand 0 m bis 250 m</b> Durch optisch bedrängende Wirkung und Schall i.d.R. nicht genehmigungsfähig / nicht wirtschaftlich <b>Abstand 250 bis 400 m</b> Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung <b>Abstand 400 bis 700 m</b> I.d.R. genehmigungsfähig, ggf. mit schallreduzierter Betriebsweise	<b>&gt; 700 m Abstand</b>  I.d.R. genehmigungsfähig
Einstufung	  <b>hartes Tabu</b>	  <b>weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</b>	  <b>weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</b>
Erläuterungen	<p>Zählen nicht zum Außenbereich und entfallen damit der Abwägung. Es besteht zusätzlich für die Randlagen der Siedlungsbereiche ein Schutzanspruch. Dieser liegt darin begründet, dass für Siedlungsflächen immissions-schutzrechtliche Grenzwerte bestehen, die das alltägliche Leben unter gesunden Bedingungen schützen sollen. Ein gleicher Anspruch kann ggfs. auch für bestimmte Splittersiedlungen, und Sondergebiete (Tilbeck), angenommen werden. Gemeinbedarfsflächen wie Kindergärten und Schulen, Parkanlagen und Friedhöfe zählen ebenfalls zum Innenbereich.</p>	<p>Windenergieanlagen wirken durch Schall- und Schattenwurfemissionen sowie die optisch bedrängende Wirkung auf menschliche Lebensräume. Schattenwurfemissionen können im Einzelfall über Abschaltzeiten reguliert werden, im Gegensatz zu Schallemissionen und der optischen Wirkung. So nimmt das OVG NRW Urteil (2006) im Regelfall den Tatbestand der optisch bedrängenden Wirkung für Entfernungen innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstandes zur WEA an. In diesem Abstand ließen sich auf Grund der Schallbelastungen, gemäß der Grenzwerte laut TA-Lärm, faktisch keine WEA der Multimegawattklasse mit gängigen Gesamthöhen im Vollastbetrieb realisieren (vgl. Beispielrechnungen z.B. PIORR LANUV 2012). Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird weiter ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig,</li> <li>- zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig,</li> <li>- ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig</li> </ul>	<p>Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall gegeben (s. Vergleichsberechnungen durch das LANUV).</p> <p>In der Regel optisch bedrängende Wirkung durch die angenommene Referenz-WEA unproblematisch.</p> <p>700 m Abstand entsprechen 750 m Abstand zum WEA Standort (Schallquelle).</p>
<b>→ Abwägungsvorschlag Abstand Siedlungsraum, Stift Tilbeck 700 m</b> (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Regionalplan Münsterland 2014, Windenergieerlass NRW 2011, OVG NRW 2 D 46/12.NE)			

<b>Einzelwohngebäude</b> (Wohngebäude im Außenbereich, ggf. zzgl. Freizeiteinrichtungen und Campingplätze)		<b>Abstand 0 m bis 250 m</b> Durch optisch bedrängende Wirkung und Schall i.d.R. nicht genehmigungsfähig. <b>Abstand 250 bis 400 m</b> Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung	<b>&gt; 400 m Abstand</b> I.d.R. genehmigungsfähig, Schallgrenzwerte beachten
<b>Einstufung</b>	 <b>hartes Tabu</b>	 <b>weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</b>	 <b>weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</b>
<b>Erläuterungen</b>	Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse der Wohnräume im Außenbereich, Einhaltung der Grenzwerte bzgl. Schallschutz, optisch bedrängende Wirkung.	Es gelten geringere Schutzansprüche zu Wohnräumen im Außenbereich (Schall). Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- unter 2-fachem Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel unzulässig,</li> <li>- zwischen dem 2- bis 3-fachen Gesamthöhenabstand ist eine intensive Einzelfallprüfung notwendig,</li> <li>- ab dem 3-fachen Gesamthöhenabstand sind Planungen in der Regel zulässig</li> </ul>	Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall möglich (s.o.)  In der Regel optisch bedrängende Wirkung durch die angenommene Standardanlage unproblematisch.  400 m Abstand entsprechen 450 m Abstand zum WEA Standort.
<b>→ Abwägungsvorschlag Abstände Einzelwohngebäude / Wohnnutzung Außenbereich 400 m</b> (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Regionalplan Münsterland 2014, Windenergieerlass NRW 2011, OVG NRW 2 D 46/12.NE)			

<b>Gewerbe- und Industriegebiete</b>		<b>Abstand 0 m bis 250 m</b> optisch bedrängende Wirkung <b>Abstand 250 bis 400 m</b> Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung	<b>&gt; 400 m Abstand</b>  I.d.R. genehmigungsfähig, Schallgrenzwerte beachten
Einstufung	 <b>hartes Tabu</b>	 <b>weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</b>	 <b>weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</b>
Erläuterungen	Gewerbe und Industrieflächen zählen zum baulichen Innenbereich und sind damit in der Ausweisung von Konzentrationszonen der Abwägung entzogen.	Ein für Betriebswohnungen einzuhaltender Nacht-Schallpegel von 50 dB(A) (GE) ist mit gängigen Anlagen nach UBA (2013) ab einer Entfernung von ca. 250 m erreichbar. Es gelten geringere Schutzansprüche als zu Wohnräumen im Außenbereich (Schall). Hinsichtlich optisch bedrängender Wirkung s.o.. Im Übrigen soll die Entwicklung in Gewerbe- und Industriegebieten durch Ausnutzung von Schallkontingenten durch Windenergieanlagen nicht eingeschränkt werden.	Einhaltung der Schallrichtwerte im Regelfall möglich. (vergl. Siedlung)  (s.o.: vgl. Einzelwohngebäude)
<p><b>→ Abwägungsvorschlag Ausschluss Gewerbe- und Industriegebiete + Abstand 400 m</b>            (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Regionalplan Münsterland 2014, Windenergieerlass NRW 2011, 3.2.4.2 (ausreichend große Flächen; keine Einschränkung der Nutzung GIB, Gemeindeentwicklungsplan Havixbeck 2015)</p>			

Infrastrukturanlagen		Abstände variabel	Abstände variabel
Einstufung			
	<b>hartes Tabu</b>	<b>weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</b>	<b>weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</b>
Erläuterungen	<b>Landes- und Kreisstraßen:</b> Rotorblattspitze bis zu 20 m an den Fahrbahnrand (Urteil des OVG Münster von 2008; 8 A 2138/06 – zu einer Landesstraße).	<b>Landes- und Kreisstraßen:</b> OVG Münster Az. 8 A 2138/06 und § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW: Zustimmung der Straßenbaubehörde für bauliche Anlagen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in Entfernung bis zu 40 m	<b>Landes- und Kreisstraßen:</b> > 40 m zustimmungsfrei
	<b>Bahntrassen:</b> Bestandsschutz	<b>Bahntrassen:</b> Empfehlung Eisenbahn-Bundesamt (UBA 2013) min. Umfallhöhe (150 m). Keine gesetzlichen Vorgaben. Laut Regionalplan (Teilabschnitt Energie Entwurf 2014) werden 100 m zu Bahntrassen angesetzt.	<b>Bahntrassen:</b> > 100 m
	<b>Hochspannungsleitungen:</b> Bestandsschutz (Leitungen bis 10 kV Spannung können unterirdisch verlegt werden – nicht relevant)	<b>Hochspannungsleitungen:</b> WEA-Erlass NRW 2011 empfiehlt 1-fachen Rotordurchmesser ab der Rotorblattspitze (Kap. 8.1.2), unter Umständen unterschreitbar. Laut UBA (2013, S. 23) liegen Freileitungen in Bezug auf gängige Nabenhöhen (100 bis 140 m) nur in seltensten Fällen innerhalb der Nachlaufströmung. Abstand dreifacher Rotordurchmesser nach DIN EN 50 341-3-4 / VDE 0210-3 für Leitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen unnötig.	<b>Elektrizitätsfernleitung:</b> > 100 m
	<b>Sonstige Infrastrukturanlagen</b> wie Kläranlagen, Umspannwerke, Wasserwerke, Gas- und Wasserleitungen werden ebenfalls im Einzelfall betrachtet, da i.d.R. keine gesetzlichen Schutzabstände formuliert sind oder Sondergebiete vorliegen. Eine Formulierung von Abständen kann ggf. über die TÖB-Beteiligung erfolgen. Ein flächenhafter Ausschluss im Bedarfsfall wird als ausreichend angenommen. Auch Richtfunktrassen(-korridore) sind laut WEA-Erlass 2011 von jeglichen Anlagenteilen freizuhalten. Jedoch sind Trassenverläufe variabel und verlegbar, so dass das Kriterium in Gänze auf die Detailprüfung verwiesen wird, ggfs. Trägerbeteiligung.		
<p><b>→ Abwägungsvorschlag Abstände Infrastruktur wie „unkritische weiche Tabus“</b> (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: § 9 (1) FStrG, § 25 (1) StrWG NRW, OVG 8 A 2138/06, Windenergieerlass NRW)</p>			

<b>Gewässer</b> (zzgl. Randstreifen)		<b>Abstand 5 - 50 m Gewässer</b>	<b>&gt; 50 m Gewässer</b>
<b>Einstufung</b>	 <b>hartes Tabu</b>	 <b>weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</b>	 <b>weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</b>
<b>Erläuterungen</b>	<p><b>Gewässer:</b> (Seen, Teiche, Fließgewässer) an sich stellen ein hartes Tabu dar (baul. Anlagen nach § 97 (6) LWG NRW innerhalb 3 m v. d. Böschungsoberkante verboten, aber auch besondere Schutz d. Funktion für Natur und Mensch). Laut WHG § 38 bemisst sich zusätzlich der Gewässerrandstreifen in seiner Ausprägung von 5 m ab der Linie des Mittelwasserstandes. (5 m Randstreifen hartes Tabu). Da Schutzabstände in Größenordnungen &lt; 10 m auf Gemeindegebietsmaßstab nicht sinnvoll darstellbar sind, sind Gewässer im Einzelfall freizuhalten.</p>	<p><b>Gewässer 1. Ordnung oder &gt; 50 ha:</b> Weiter empfiehlt der WEA-Erlass NRW 2011 für Gewässer 1. Ordnung und Gewässer &gt; 50 ha einen Schutzabstand von 50 m. (nicht vorhanden)</p>	
		<p>Für <b>Überschwemmungsgebiete</b> sind nach WEA-Erlass NRW 2011 Ausnahmegenehmigungen möglich. Windenergieerlass NRW Nr. 8.2.2 § 78 (1) WHG als Ausnahmeentscheidung n. § 78 (2) WHG zulässig</p>	<p>Außerhalb von <b>Überschwemmungsgebieten</b> unkritisch; Einzelfallprüfung</p>
<p><b>→ Abwägungsvorschlag Gewässer im Einzelfall freihalten, Einzelfallprüfung für Überschwemmungsgebiete</b> (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: WHG; Windenergieerlass NRW, §57 LG NRW, §97 (6) LWG NRW)</p>			

<b>Schutzgebiete und Wälder</b> (Schutzgebiete und Waldflächen)		<b>Abstand 0 m bis 300 m</b> Schutzabstände NSG, FFH, VSG <b>Abstand 0 m</b> Wald	<b>&gt; 300 m Abstand</b>
<b>Einstufung</b>	 <b>hartes Tabu</b>	 <b>weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</b>	 <b>weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</b>
<b>Erläuterungen</b>	<b>Naturschutzgebiete (§ 23), Nationalparke, nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG):</b> Harte Ausschlusskriterien gemäß OVG NRW (2013) und Windenergieerlass NRW 2011, basierend auf BNatSchG	<b>Naturschutzgebiete (§ 23), und Naturmonumente (§ 24 BNatSchG):</b> Laut Windenergieerlass NRW 2011 (Kap. 8.1.4) Bemessung d. Schutzabstände nach jeweiligem Schutzzweck. Insbesondere bei Schutzzwecken Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder bei Vogelschutzgebieten Empfehlung laut Erlass 300 m. Ergänzend werden Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Ausschlussgebiet (Regionalplan) aufgenommen. Die Nutzung der Windenergie ist mit den Zielen des BSN laut sachlichem Teilabschnitt nicht zu vereinbaren. (u.a. Barrierewirkung Biotopverbund inkl. Nutzung durch WEA-sensible Arten)	<b>Naturschutzgebiete (§ 23), und Naturmonumente (§ 24 BNatSchG):</b> > 300 m je nach Schutzzweck
		<b>NATURA2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete):</b> Nach OVG NRW (2013) je nach Planungssituation im Einzelfall zu bewerten. Bei Planung in unter 300 m Entfernung zu diesen Gebieten i.d.R. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Leitfaden Windenergie und Artenschutz LANUV NRW 2013) notwendig + i.d.R. in der Praxis problematisch. Empfehlung: min. 300 m (vgl. oben)	<b>NATURA2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete):</b> > 300 m je nach Schutzzweck (vorbehaltlich Artenschutz, ggf. keine FFH-Vorprüfung)
		<b>Waldflächen:</b> Diese kommen gemäß Leitfaden ‚Windenergieanlagen auf Waldflächen‘ (2012) und Regionalplan potentiell für die WEA-Nutzung in Betracht. In Gebieten mit geringem Waldanteil (z.B. < 15 % in d. Münsterlandkreisen - REGIONALPLAN MÜNSTERLAND 2014) selten, oftmals unzerschnitten und weniger intensiv genutzt, besondere Bedeutung (Artenschutz, Stadtklima, Erholung und Landschaftsbild). Sie sind freizuhalten solange Alternativen für die Planung bestehen (vgl. Ausführungen S. 5). Der WEA-Erlass empfiehlt ca. 35 m Abstand (Brandschutzgründe). Bei Wertung „Waldgrenze = Zonengrenze“ jedoch ohnehin 50 m Abstand zum Turm (Rotor).	<b>Waldflächen</b> flächenhaft
<p>➔ <b>Abwägungsvorschlag Abstände NSG, FFH 300 m; Wald und BSN flächenhafter Ausschluss</b> (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Windenergieerlass NRW Nr. 3.2.4.2 und 8.2.1.4; LEP 7.3., Leitfaden Windenergieanlagen auf Waldflächen 2012)</p>			

<b>gesch. Biotope, Naturdenkmäler</b>  (Schutzobjekte i.S.d. Naturschutzrechtes)	<b>Abstand 0 m bis 300 m</b> Vorsorgeabstände Biotope, Naturdenkmale	<b>&gt; 300 m Abstand</b>
 <p style="text-align: center;"><b>hartes Tabu</b></p>	 <p style="text-align: center;"><b>weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</b></p>	 <p style="text-align: center;"><b>weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</b></p>
<b>gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW):</b> Harte Ausschlusskriterien gemäß OVG NRW (2013) und Windenergieerlass NRW Nr. 8.2.1.2, basierend auf BNatSchG	<b>gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW):</b> Laut Windenergieerlass NRW 2011 (Kap. 8.1.4) Bemessung d. Schutzabstände nach jeweiligem Schutzzweck, ggf. z.B. Umfallhöhe. Insbesondere bei Schutzzwecken Schutz von Vogel- oder Fledermausarten oder bei Vogelschutzgebieten Empfehlung laut Erlass 300 m. Gemäß OVG NRW 2 D 46/12.NE kann die Gemeinde in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen (§§ 67 Abs. 2 und 45 Abs. 7 BNatSchG). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungstatbeständen wird bei Vorlage der konkreten Vorrangflächen geprüft und ggf. in Anspruch genommen. Dies soll eine Einzelfallentscheidung bleiben und nicht pauschal für alle in Frage kommenden gesch. Biotope in Anspruch genommen werden. Nur da, wo im Ausnahmefall gesch. Biotope in Abwägung zu anderen Planungsbelangen (z.B. Wirtschaftlichkeit) in Anspruch genommen werden sollen, ist von der artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.	<b>gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW):</b> Einzelfallprüfung je nach Schutzzweck
<b>Naturdenkmäler:</b> Ausschluss gemäß Windenergieerlass NRW Nr. 8.2.1.2	<b>Naturdenkmäler:</b> Gemäß WEA Erlass NRW 8.1.4 bemisst sich der Abstand je nach Schutzzweck und Erhaltungsziel. Empfehlung zur Einzelfallbetrachtung bei Vorliegen der konkreten Vorrangflächen; ggf. z.B. Umfallhöhe	<b>Naturdenkmäler:</b> Einzelfallprüfung je nach Schutzzweck
<b>→ Abwägungsvorschlag Abstände gesch. Biotope und Naturdenkmäler im Einzelfall</b> (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Windenergieerlass NRW Nr. 3.2.4.2 und 8.1.4 und 8.2.1.2)		

<b>Landschaftsschutzgebiete</b> LSG und BSLE (Regionalplan),	ggf. flächenhafter Ausschluss	außerhalb LSG
 <b>hartes Tabu</b>	 <b>weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</b>	 <b>weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</b>
nicht definiert	<p><b>Bereiche für den Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung (BSLE)</b> sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet, wenn gemäß Windenergieerlass NRW 2011, 3.2.4.2 die Windenergienutzung mit konkreter Schutzfunktion vereinbar ist.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der <b>Landschaftsschutzgebiete</b> erfolgt auf der Basis der rahmensetzenden Regionalplanung (BSLE). Bei der Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete wurden gemäß dem Entwurf zum Textteil des Landschaftsplanes Baumberge Nord (derzeit in Offenlage) die Windeignungsbereiche der Regionalplanung sowie die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Bereiche für die Windenergienutzung berücksichtigt. LSG stellen einen Sonderfall dar, da sie eine Planung von WEA zunächst ausschließen, Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans können jedoch außer Kraft gesetzt werden, wenn der Träger der Landschaftsplanung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht (§ 29 Abs. 4 LG). Die Möglichkeit der Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird bei Vorlage der konkreten Vorrangflächen geprüft und ggf. in Anspruch genommen.</p> <p>Dies ist eine Einzelfallentscheidung und nicht pauschal für die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete übertragbar. Nur da, wo im Ausnahmefall Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten in Abwägung zu anderen Planungsbelangen (z.B. Wirtschaftlichkeit) in Anspruch genommen werden sollen, kann von der Möglichkeit einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz Gebrauch gemacht werden. Die Möglichkeit der Entlassung richtet sich nach dem Schutzzweck, der Gebietsgröße und dem Anteil am Untersuchungsgebiet.</p>	Außerhalb von Landschaftsschutzgebieten i.d.R. unkritisch
<p align="center"> <b>→ Abwägungsvorschlag: Einzelfallentscheidung LSG (kein pauschaler Ausschluss)</b>                      (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: Windenergieerlass NRW Nr. 3.2.4.2, LG NRW)                 </p>		

Sonstige		(individuelle Betrachtung)	(individuelle Betrachtung)
Einstufung	 <b>hartes Tabu</b>	 <b>weiche Tabus (Abwägungsspielraum)</b>	 <b>weiche Tabus (i.d.R. unkritisch)</b>
Erläuterungen	<p><b>Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit:</b> hartes Kriterium gemäß OVG NRW (2013). Laut GATZ (2013) hartes Tabu, wenn in Nabenhöhe die Windgeschwindigkeit die notwendige Anlaufgeschwindigkeit zum Betrieb der WEA unterschreitet. (ca. 3 bis 3,5 m/s).</p>	<p><b>Windhöffigkeit:</b> In der Praxis liegen Windgeschwindigkeiten von 3,5 m/s weit unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle. Für den wirtschaftlichen Betrieb werden höhere Geschwindigkeiten im Bereich von ca. 5,7 bis 6 m/s vorausgesetzt welche von verschiedenen Parametern abhängig sind. Wie Abbildung 1 zeigt, ist dies für den Großteil des Gemeindegebietes gegeben, so dass keine weitere Betrachtung / kein weiterer Ausschluss erfolgt.</p>	<p><b>Windhöffigkeit:</b> unkritisch</p>
		<p><b>Bau- und Bodendenkmäler:</b> Windenergieanlagen in Denkmalbereichen, auf Ortsfeste Bodendenkmäler sowie der engeren Umgebung von Baudenkmälern können zulässig sein. Es bedarf gemäß Windenergieerlass NRW Nr. 8.2.3 und § 9 DSchG NRW einer Erlaubnis gemäß § 21 DSchG. Im Fall der ausgearbeiteten Windvorrangflächen ist die konkrete Betroffenheit von Denkmalbereichen im Einzelfall zu klären (Stellungnahmen der Fachbehörden). Der Denkmalschutz ist ein abzuwägender Belang zur Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für die Ausweisung von Konzentrationszonen.</p>	<p><b>Bau- und Bodendenkmäler:</b> Ausschluss mit ggf. Sicherheitsabstand in Abstimmung mit Fachbehörde</p>
		<p><b>Potentialflächenmindestgröße:</b> Mindestgröße für drei WEA (Definition Windpark, vgl. GATZ 2013) beträgt min. 15 ha. Sie erlaubt unter Berücksichtigung erforderlicher Mindestabstände in Haupt- und Nebenwindrichtung eine wirtschaftliche Ertragssituation. Drei WEA sind nach aktueller Rechtsprechung raumrelevant. Eine kleinteiligere Flächen-Zulässigkeit widerspricht dem Grundsatz Vorrangflächen im Sinn einer räumlichen Konzentration auszuweisen.</p>	
<p><b>→ Abwägungsvorschlag: Einzelfallprüfungen</b>            (vgl. auch Rechtsgrundlagen/Quellen: § 9 DSchG NRW, Erlaubnispflicht n. § 21 DSchG)</p>			